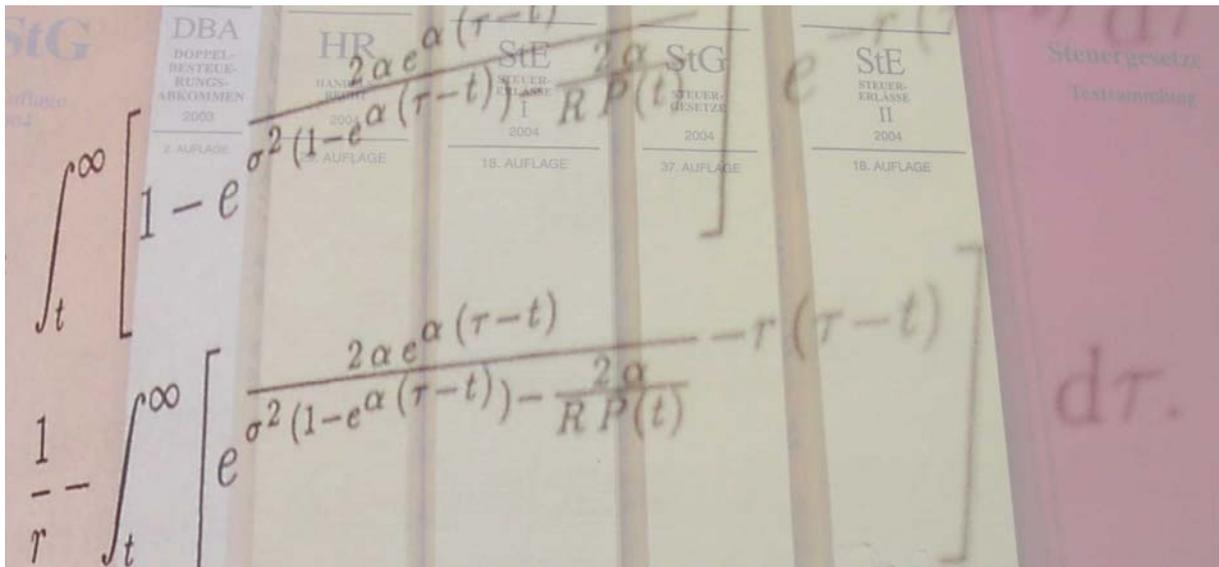


arqus

## Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

www.arqus.info



Diskussionsbeitrag Nr. 17

**Heiko Müller**

Ausmaß der steuerlichen Verlustverrechnung  
– Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen  
März 2006

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

# Ausmaß der steuerlichen Verlustverrechnung

–

## Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen

Prof. Dr. Heiko Müller

Humboldt-Universität zu Berlin  
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
JP Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Spandauer Str. 1  
10099 Berlin  
e-mail: [hmueller@wiwi.hu-berlin.de](mailto:hmueller@wiwi.hu-berlin.de)  
Tel.: +49 [30] 2093 5614  
Fax: +49 [30] 2093 5611

<http://www.wiwi.hu-berlin.de/Professuren/bwl/jpbs>

## Inhaltsübersicht

1. Einleitung .....	1
2. Datenbasis.....	2
3. Methodik.....	3
4. Einkommensteuerliche Verluste natürlicher Personen.....	4
4.1. Entwicklung des Umfangs und der Verteilung der Verluste.....	4
4.1.1. Umfang und Struktur der Einkünfte.....	4
4.1.2. Entwicklung des Umfangs und der Struktur der Verluste.....	7
4.1.3. Thesen zur Entwicklung der steuerlichen Verluste aus Vermietung und Verpachtung .....	11
4.2. Personelle Verteilung der Verluste .....	16
4.3. Vertikaler innerperiodischer Verlustausgleich.....	19
4.4. Einschränkung des Verlustausgleichs durch § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002.....	20
4.5. Intertemporaler Verlustabzug und Verlustvortrag .....	23
5. Körperschaftsteuerliche Verluste .....	25
5.1. Umfang der körperschaftsteuerlichen Verluste.....	25
5.2. Ausmaß der körperschaftsteuerlichen Verlustverrechnung .....	27
5.3. Konsequenzen der Entwicklung bei der körperschaftsteuerlichen Verlustverrechnung .....	28
6. Schlussetrachtung.....	29
Literatur.....	31

## 1. Einleitung

Die steuerliche Verlustverrechnung steht sowohl im nationalen als auch im internationalen Kontext immer wieder im Mittelpunkt der steuerpolitischen Diskussion und der gesetzgeberischen Aktivitäten. Insbesondere Vertreter der Politik und der Gewerkschaften, aber auch Steuerjuristen fordern im Zusammenhang mit dem Abbau von „Steuervergünstigungen“ immer wieder eine stärkere Einschränkung der steuerlichen Verlustverrechnung.<sup>1</sup> Auch in anderen Staaten ist eine Tendenz zur Beschränkung der steuerlichen Verlustverrechnung zu verzeichnen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> So firmierte z.B. auch die jüngste Einschränkung des intertemporalen Verlustabzugs mit der Modifizierung von § 10d EStG unter dem Begriff des „Steuervergünstigungsabbaus“. Sie erfolgte durch das Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz, welches auch als „Korb II“-Gesetz bezeichnet wird (Gesetz vom 22.12.2003, BGBl. I S. 2840). Den Einfluss der neuen Mindestbesteuerung in Form eines eingeschränkten Verlustausgleichs auf die Investitionsentscheidungen untersucht *Niemann* (2004). Zu den Auswirkungen auf die Risikoverteilung zwischen Steuerpflichtigen und Fiskus siehe *Djanani/Pummerer* (2004).

<sup>2</sup> Eine aktuelle Übersicht zur steuerlichen Verlustberücksichtigung in den 25 EU-Staaten und wirtschaftlich bedeutsamen Drittstaaten findet sich z.B. bei *BDI/PwC* (2006).

Als Begründung für eine Einschränkung der steuerlichen Verlustverrechnung wird unter anderem angeführt, dass sich dadurch das Steueraufkommen verstetigt und durch die höhere Kontinuität der Steuereinnahmen die Planungssicherheit für die öffentlichen Haushalte steigt.<sup>3</sup> Neben dieser – bei der dramatischen Finanzlage der öffentlichen Haushalte verständlichen – fiskalischen Motivation wird aber auch oft das Argument der Gerechtigkeit angeführt. Es soll vermeintlich Gerechtigkeit hergestellt werden zwischen den „normalen“ Steuerzahlern und den so genannten „Besserverdienern“ oder den Konzernen, die sich durch das Ausnutzen von „Steuerschluflöchern“ einer gerechten Besteuerung entziehen.

Die Diskussion über Verluste, deren steuerliche Behandlung und Ursachen wird oft sehr emotional und ideologiebehaftet geführt, da in diesem Zusammenhang auch immer darüber spekuliert wird, wer die Verluste erzielt und daraus vermeintlich Nutzen zieht und ob diese Verluste so genannte „künstliche Buchverluste“ sind, die nur zum Zwecke der Steuerersparnis geschaffen werden.<sup>4</sup> Selbst der BFH bedient sich einer derartigen Terminologie.<sup>5</sup> Unter diesem Aspekt sind die tatsächliche personelle Verteilung der Verluste auf die Steuerpflichtigen und die Auswirkungen der steuerlichen Verlustverrechnung von besonderem Interesse und können zu einer Versachlichung der Diskussion beitragen.

Im vorliegenden Beitrag wird die Problematik der Verluste und der steuerlichen Verlustverrechnung unter empirischen Aspekten betrachtet.<sup>6</sup> Es werden auf Basis der Daten der amtlichen Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik für den Zeitraum zwischen 1989 und 2001 das beobachtbare Ausmaß und die Struktur der steuerlichen Verluste, deren Verteilung auf die Steuerpflichtigen und die Aufkommenswirkungen der Verlustverrechnung dargestellt. Zudem wird der Versuch unternommen, einen Zusammenhang zwischen den beobachtbaren Entwicklungen und den in diesem Zeitraum erfolgten Steuerrechtsänderungen herzustellen.

## 2. Datenbasis

Die vorliegende Untersuchung basiert auf den Daten der amtlichen Steuerstatistiken des Statistischen Bundesamtes zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, die gemäß dem Gesetz über Steuerstatistiken (StStaG) erhoben werden.<sup>7</sup> Bei der Einkommen- und der Körperschaftsteuerstatistik handelt es sich um Sekundärstatistiken, d.h., die Finanzbehörden stellen für die Steuerstatistiken Daten zur Verfügung, die im Rahmen des Steuerveranlagungs- und -festsetzungsverfahrens erfasst werden. Es handelt sich insoweit um authentische Daten. Die Angaben werden nicht mittels Befragung erhoben, sondern es sind die Sachverhalte, die auf Grundlage der Steuererklärungen von der Finanzverwaltung festgestellt und bei der Veranlagung tatsächlich berücksichtigt wurden. Zur Untersuchung des Ausmaßes und der Struktur der steuerlichen Verluste, deren Verteilung auf die Steuerpflichtigen sowie der

---

<sup>3</sup> Siehe u.a. die Begründung zum „Korb II“-Gesetz (Bundestags-Drucksache 15/1518, S. 13).

<sup>4</sup> Vgl. z.B. die Begründung zur Änderung des § 2 Abs. 3 EStG in der ursprünglichen Fassung des Gesetzesentwurfs zum StEntlG 1999/2000/2002 (Bundestags-Drucksache 14/23, S. 230).

<sup>5</sup> Der BFH hat mit seinem Beschluss vom 9.5.2001 (XI B 151/00, BStBl. II S. 552) entschieden, dass keine ernsthaften Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. StEntlG 1999/2000/2002 bestehen, soweit es um den Ausgleich von negativen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geht, die auch durch Sonderabschreibungen auf nach dem Fördergebietsgesetz begünstigte Investitionen entstanden sind. Diese Verluste würden keine „echten“ Verluste darstellen.

<sup>6</sup> Ein Überblick über Untersuchungen zur steuerlichen Verlustverrechnung findet sich bei *Niemann* (2004).

<sup>7</sup> Zur Datenbasis siehe ausführlich *Zwick* (1998b), *Zwick* (2001), *Merz/Vorgrimmeler/Zwick* (2004) und *Müller* (2004), S. 26 - 34.

Aufkommenswirkungen der Verlustverrechnung stellen die Steuerstatistiken des Statistischen Bundesamtes insbesondere unter den Aspekten der Vollständigkeit und der Detailliertheit die beste verfügbare Datenbasis dar. Die Einkommensteuerstatistik enthält ca. 30 Millionen Datensätze zu 42 Millionen Personen und weist inzwischen schon gut 500 Merkmale je Datensatz aus.

Sowohl die Einkommen- als auch die Körperschaftsteuerstatistik werden vom Statistischen Bundesamt jedoch nur in einem Dreijahresturnus erstellt und erscheinen mit einem Timelag von mindestens vier bis fünf Jahren. Die aktuellsten Zahlen liegen für 2001 vor. Die Untersuchung umfasst die Steuerstatistiken der Veranlagungszeiträume 1989, 1992, 1995, 1998 und 2001. Aufgrund des Erhebungsturnus und der Datenanonymisierung sind lückenlose intertemporale Analysen oder veranlagungszeitraumübergreifende Simulationsrechnungen auf Basis der Steuerstatistiken leider nicht möglich. Auch für detaillierte Untersuchungen auf der Ebene der Einkünfteermittlung sind die Steuerstatistiken nur eingeschränkt verwendbar, da in diesem Bereich nur sehr wenige Daten erfasst und ausgewiesen werden. Dies erschwert die Bestimmung der Ursachen für die Verlustentstehung erheblich; eine bessere Datenbasis ist jedoch noch nicht verfügbar.

### 3. Methodik

Die Untersuchung erfolgte mittels Mikroanalyse und Mikrosimulation. Sowohl die Mikroanalyse als auch die Mikrosimulation stellen auf den Merkmalsträger als Mikroeinheit ab. Durch die Mikroanalyse werden die umfangreichen Daten dem Untersuchungszweck entsprechend selektiert und verdichtet. Die Mikroanalyse findet ihre Anwendung auch unmittelbar im Zusammenhang mit der Mikrosimulation, indem die Mikrodaten jeweils vor und nach einer Simulation mittels der Mikroanalyse ausgewertet werden.

Zur Gewinnung genauer und differenzierter Aussagen zum Steueraufkommen sind mikroanalytische Simulationsmodelle besonders geeignet, da sie individuelle Merkmale der Steuerpflichtigen explizit erfassen und modellieren und somit die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Steuer präzise simuliert werden kann.<sup>8</sup> Der Vorteil von umfassenden Strukturinformationen ist aber nur nutzbar, wenn eine entsprechende Vielzahl von relevanten Merkmalen der Mikroeinheiten als Datenbasis zur Verfügung steht und die Abhängigkeiten und Wirkungen im Modell implementiert werden können. Deshalb hängt die Güte der Mikro-

---

<sup>8</sup> Der empirisch mikroanalytische Ansatz in der Sozial- und Wirtschaftswissenschaft geht auf *Orcutt* (1957) zurück. Im Zusammenhang mit den ersten Anwendungen der Mikroanalyse für die Sozial- und Wirtschaftswissenschaft sowie für die Politikberatung in Deutschland sind insbesondere *Krupp* [vgl. u.a. *Krupp* (1968) und *Krupp/Wagner* (1982)] mit dem von ihm federführend geleiteten Projekt „Sozialpolitisches Entscheidungs- und Indikatorensystem für die Bundesrepublik Deutschland – SPES“ und der auf den Ergebnissen von SPES aufbauende Sonderforschungsbereich 3 (Sfb3) der Deutschen Forschungsgemeinschaft ‚Mikroanalytische Grundlagen der Gesellschaftspolitik‘ zu nennen. Zum Mikrosimulationsmodell des Sfb 3 siehe statt vieler *Galler/Ott* (1994). Mittels des Einkommensteuermodells des Sfb 3 wurden eine Vielzahl von Analysen zu den Aufkommens-, Verteilungs- und Allokationseffekten der Besteuerung durchgeführt. Ein Überblick hierzu findet sich bei *Spahn et al.* (1992), S. 106. Stellvertretend für viele seien die Untersuchungen zu den Verteilungswirkungen der Einkommensteuerreformen 1986 bis 1990 von *Essen/Kaiser/Spahn* (1988) und *Essen/Kaiser/Spahn* (1989) angeführt. Die Mikrosimulation auf Basis der Einkommensteuerstatistik findet in letzter Zeit eine immer breitere Anwendung, z.B. in den Analysen von *Merz/Zwick* (2005), *Maiterth* (2004), *Müller* (2004), *Maiterth/Müller* (2003b). Auch auf Grundlage anderer Datenbasen gibt es zahlreiche Untersuchungen u.a. von *Bork* (2000), *Haan/Steiner* (2005) oder *Wagenhals* (2001). Eine Übersicht über die bei der Evaluierung von Steuerreformen verwendeten Simulationsmodelle findet sich bei *Peichl* (2005).

simulationsergebnisse entscheidend vom Umfang und der Qualität der verfügbaren Datenbasis ab. Zu den Aufkommenseffekten der Verlustverrechnung in Deutschland wurden Untersuchungen mittels Mikrosimulation bisher von *Bork/Müller* (1998) unter Verwendung des Steuerfiles des Instituts für Angewandte Wirtschaftsforschung und von *Müller* (2004) auf Grundlage der Einkommensteuerstatistik durchgeführt.<sup>9</sup>

Die Mikrosimulationen für den vorliegenden Beitrag erfolgten aufgrund des großen Datenumfangs auf Basis der repräsentativen 10 %-Stichprobe der Einkommensteuerstatistik. Die Ergebnisse wurden entsprechend auf die Grundgesamtheit hochgerechnet.<sup>10</sup> In den Simulationsrechnungen wurde im Sinne einer Partialanalyse stets nur eine Größe variiert. Das heißt, die Auswirkungen wurden immer nur isoliert für einen Tatbestand unter sonst gleichen Bedingungen ermittelt. Mikrosimulationen konnten für die Veranlagungszeiträume 1992, 1995 und 1998 durchgeführt werden.<sup>11</sup> Die Möglichkeit, die Einzeldatensätze zentral zusammenzuführen und für Zusatz- und Sonderaufbereitungen zu nutzen, bestand durch die Novellierung des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStaG) im Jahr 1996 erstmalig für die Einkommensteuerstatistik 1992.<sup>12</sup> Auf die Einzeldaten der Einkommensteuerstatistik 2001 konnte noch nicht zugegriffen werden, da die Erstellung der Statistik und der Stichprobe im Zeitpunkt der Fertigstellung des Beitrags noch nicht abgeschlossen war. Allerdings stellte das Statistische Bundesamt für die vorliegende Untersuchung vorab wichtige Eckdaten der Steuerstatistik 2001 zur Verfügung.

#### **4. Einkommensteuerliche Verluste natürlicher Personen**

##### **4.1. Entwicklung des Umfangs und der Verteilung der Verluste**

###### **4.1.1. Umfang und Struktur der Einkünfte**

Einleitend wird ein kurzer Überblick über die Entwicklung und die Struktur der aggregierten Einkünfte aller unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen gegeben, um die Untersuchungsergebnisse zu den Verlusten besser einordnen zu können. Wenn im Folgenden die Begriffe positive oder negative Einkünfte bzw. Verluste Verwendung finden, wird jeweils auf den Saldo aus einer steuerlichen Einkunftsart abgestellt. Auf der Ebene eines Steuerpflichtigen handelt es sich folglich um das Ergebnis nach der steuerlich zulässigen Verrechnung aller Einkunftsquellen innerhalb einer Einkunftsart – dem so genannten horizontalen Verlustausgleich – und vor Verrechnung mit den Einkünften aus anderen Einkunftsarten – dem vertikalen Verlustausgleich.

In Tabelle 1 sind aggregiert die Einkünfte aller unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen insgesamt und differenziert nach den steuerlichen Einkunftsarten für 1989, 1992, 1995, 1998 und 2001 ausgewiesen. Zudem lässt sich entnehmen, welchen Anteil die einzelnen Einkunftsarten jeweils an der Summe der Einkünfte besitzen. Es zeigt sich, dass die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in allen betrachteten Veranlagungszeiträumen die umfangreichste

---

<sup>9</sup> Mikrosimulationen zur US-amerikanischen Alternative Minimum Tax (AMT) führten u.a. *Burman/Gale/Rohaly* (2003) und (2005) durch.

<sup>10</sup> Zur Bildung der Stichprobe vgl. *Zwick* (1998a), S. 261- 264, *Zwick* (1998b), S. 570 - 573, und *Merz/Vorgrimmeler/Zwick* (2004), S. 1083.

<sup>11</sup> Die Mikrosimulationen entstanden in Kooperation mit dem Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Universität Hannover und dem Statistischen Bundesamt.

<sup>12</sup> Vgl. *Zwick* (1998b), S. 570.

Einkunftsart darstellen. Der Anteil der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit an der Summe aller Einkünfte beläuft sich im Durchschnitt auf über 80 % und beträgt 2001 81,5 %. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb weisen stets das zweitgrößte Volumen auf. Diese Einkunftsart verliert jedoch im Zeitverlauf an Bedeutung. Der Anteil der Einkünfte aus Gewerbebetrieb an der Summe der Einkünfte geht im Vergleich 1989/2001 von 11,5 % auf 7,4 % zurück. Daneben sind noch die Einkünfte aus selbständiger Arbeit beachtlich, deren Anteil an der Summe der Einkünfte sich von 4,3 % (1989) stetig auf 5,4 % (2001) erhöht. Auf die übrigen vier Einkunftsarten, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte, entfällt in allen Betrachtungszeitpunkten insgesamt nie mehr als 5,8 % der Summe der Einkünfte.

Von den letztgenannten vier Einkunftsarten sind die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für die vorliegende Untersuchung von besonderem Interesse. Zum einen nehmen die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eine Sonderstellung unter den Einkunftsarten ein, da sie die einzige Einkunftsart sind, die in allen Betrachtungszeitpunkten im Aggregat einen negativen Wert aufweist. D.h., im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung übersteigen die aggregierten Verluste stets die positiven Einkünfte aller Steuerpflichtigen. Zum anderen hat insbesondere die Entwicklung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung – neben den Einkünften aus Gewerbebetrieb – maßgeblich dazu beigetragen, dass die aggregierten steuerlichen Einkünfte im Betrachtungszeitraum stets geringer anstiegen als die volkswirtschaftliche Referenzgröße Volkseinkommen<sup>13</sup>.

---

<sup>13</sup> Zur Beurteilung der Entwicklung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage eignet sich von den in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausgewiesenen Größen das Volkseinkommen am besten, da es den größten theoretischen Bezug zu den steuerlichen Einkünften aufweist. Vgl. dazu Müller (2004), S. 7 – 13.

Tabelle 1: Einkünfte unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen in den Veranlagungszeiträumen 1989, 1992, 1995, 1998 und 2001

aggregierte Einkünfte aus	1989	1992	Δ	1995	Δ	1998	Δ	2001	Δ
Land- und Forstwirtschaft in Mrd. € (Anteil an der Summe der Einkünfte)	5,8 (1,0%)	6,1 (0,8%)	6,0%	6,4 (0,8%)	3,6%	7,7 (0,9%)	20,3%	7,4 (0,8%)	-3,7%
Gewerbebetrieb in Mrd. € (Anteil an der Summe der Einkünfte)	67,2 (11,5%)	67,3 (8,5%)	0,2%	62,0 (7,4%)	-7,8%	86,7 (9,7%)	39,7%	70,6 (7,4%)	-18,6%
selbständiger Arbeit in Mrd. € (Anteil an der Summe der Einkünfte)	24,9 (4,3%)	35,3 (4,5%)	42,0%	40,0 (4,7%)	13,1%	48,6 (5,4%)	21,7%	51,7 (5,4%)	6,3%
nichtselbständiger Arbeit in Mrd. € (Anteil an der Summe der Einkünfte)	465,9 (79,9%)	652,1 (82,5%)	40,0%	715,8 (85,3%)	9,8%	729,5 (81,6%)	1,9%	779,1 (81,5%)	6,8%
Kapitalvermögen in Mrd. € (Anteil an der Summe der Einkünfte)	16,1 (2,8%)	28,6 (3,6%)	77,0%	18,3 (2,2%)	-35,9%	22,7 (2,5%)	24,0%	32,3 (3,4%)	42,1%
Vermietung und Verpachtung in Mrd. € (Anteil an der Summe der Einkünfte)	-5,0 (-0,9%)	-9,3 (-1,2%)	84,9%	-18,6 (-2,2%)	99,7%	-16,5 (-1,8%)	-11,2%	-3,5 (-0,4%)	-79,0%
sonstigen Einkünften in Mrd. € (Anteil an der Summe der Einkünfte)	8,1 (1,4%)	10,7 (1,3%)	32,3%	15,2 (1,8%)	41,9%	15,2 (1,7%)	0,3%	18,9 (2,0%)	24,2%
<b>Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten in Mrd. €</b>	<b>583,0</b> (100%)	<b>790,8</b> (100%)	<b>35,7%</b>	<b>839,0</b> (100%)	<b>6,1%</b>	<b>893,9</b> (100%)	<b>6,5%</b>	<b>956,4</b> (100%)	<b>7,0%</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; eigene Berechnungen.

#### 4.1.2. Entwicklung des Umfangs und der Struktur der Verluste

Um einen ersten Eindruck von der Bedeutung der Verluste zu vermitteln, werden in Tabelle 2 die von allen Steuerpflichtigen in den einzelnen Einkunftsarten erzielten Verluste mit den gesamten positiven Einkünften aller Steuerpflichtigen verglichen. Die Wertung dieses Vergleiches ist in Ermangelung eines geeigneten Maßstabs nicht möglich; es gibt keine Sollgröße für das Verhältnis von Verlusten zu positiven Einkünften. Ein solcher Vergleich vermittelt aber zumindest eine Größenordnung.

Tabelle 2: Relation des absoluten Betrags der aggregierten Verluste zu den aggregierten positiven Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger 1989, 1992, 1995, 1998 und 2001

	1989	1992	1995	1998	2001
aggregierte positive Einkünfte in Mrd. €	605,1	825,7	890,4	948,9	1.000,9
aggregierte Verluste in Mrd. €	22,2	34,9	51,3	55,0	44,5
Relation des absoluten Betrags der Verluste zu den positiven Einkünften	3,7 %	4,2 %	5,8 %	5,8 %	4,5 %

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; eigene Berechnungen.

Tabelle 2 zeigt, dass die Relation der negativen zu den positiven Einkünften von 1989 bis 1998 von 3,7 % stetig auf 5,8 % steigt und erstmalig 2001 zurückgeht. 1989 ergibt sich somit ein Verhältnis der Verluste zu den positiven Einkünften von 1:27, 1998 beträgt es nur noch 1:17 und 2001 etwa 1:22.

Wie bereits ausgeführt, kann das Ausmaß der Verluste letztendlich nicht beurteilt werden, da ein „Eichstrich“ fehlt. Jedoch zeigt sich die in den 1990er Jahren unstrittig zunehmende Bedeutung der Verluste. Fraglich ist allerdings, ob der Umfang der Verluste die umgesetzten oder diskutierten, zum Teil weitgehenden Sanktionen bei der Verlustverrechnung rechtfertigt oder ob in Anbetracht des beobachtbaren Ausmaßes die Bedeutung der Verluste relativiert werden sollte. In diesem Zusammenhang erscheint ein Vergleich mit dem Umfang einiger steuerlicher Abzüge zweckdienlich. So wurden 2001 bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage Sonderausgaben in Höhe von 109 Mrd. € zum Abzug gebracht. Davon entfällt mit 91,6 Mrd. € der überwiegende Teil auf die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen. Darin enthalten sind aber u.a. auch 8,2 Mrd. € Kirchensteuer und 1,8 Mrd. € nicht im Zusammenhang mit der Einkünfteermittlung stehende Steuerberatungskosten, deren Abzug mit Wirkung ab 2006 nicht mehr möglich ist. Die ausgewiesenen Einkünfte aus Kapitalvermögen mindern sich 2001 durch den Sparerfreibetrag im Umfang von ca. 8,9 Mrd. €. Die Förderung des Wohneigentums führt 2001 noch zu einer Kürzung der Bemessungsgrundlage in Höhe von 7,1 Mrd. €.

Die Darstellung der steuerlichen Verluste wird nachfolgend um die Entwicklung und die Struktur der Verluste erweitert. Wie bereits aus Tabelle 2 ersichtlich wird, ist zu Beginn und Mitte der 1990er Jahre ein enormer Anstieg der Verluste zu verzeichnen. Aus der in Tabelle 3 dargestellten Entwicklung der negativen Einkünfte ist zu erkennen, dass die Gesamtsumme der Verluste aus allen Einkunftsarten im Vergleich 1989/92 mit 12,7 Mrd. € bzw. 57,3 % und 1992/95 mit 16,5 Mrd. € bzw. 47,2 % stark zunimmt. Dagegen beträgt der Zuwachs 1998 gegenüber 1995 nur noch 3,7 Mrd. € bzw. 7,2 %; er liegt aber noch über dem Anstieg der positiven Einkünfte, der sich auf 6,6 % beläuft. Der Trend der stetigen Zunahme der Verluste endet 2001; im Vergleich zu 1998 sinken sie um beachtliche 10,5 Mrd. € bzw. 19,1 %.

Tabelle 3: Verluste unbeschränkt Steuerpflichtiger in den Veranlagungszeiträumen 1989, 1992, 1995, 1998 und 2001

aggregierte Verluste aus	1989	1992	Δ	1995	Δ	1998	Δ	2001	Δ
Land- und Forstwirtschaft in Mio. € (Anteil an der Summe der Verluste)	339 (1,5%)	538 (1,5%)	58,9%	530 (1,0%)	-1,5%	525 (1,0%)	-0,9%	510 (1,2%)	-2,8%
Gewerbebetrieb in Mio. € (Anteil an der Summe der Verluste)	6.036 (27,2%)	11.074 (31,8%)	83,5%	15.173 (29,6%)	37,0%	17.115 (31,1%)	12,8%	18.186 (40,8%)	6,3%
selbständiger Arbeit in Mio. € (Anteil an der Summe der Verluste)	483 (2,2%)	723 (2,1%)	49,6%	958 (1,9%)	32,6%	1.068 (1,9%)	11,4%	1.112 (2,5%)	4,1%
nichtselbständiger Arbeit in Mio. € (Anteil an der Summe der Verluste)	35 (0,2%)	48 (0,1%)	37,2%	74 (0,1%)	53,5%	152 (0,3%)	105,4%	187 (0,4%)	23,1%
Kapitalvermögen in Mio. € (Anteil an der Summe der Verluste)	219 (1,0%)	296 (0,9%)	35,1%	306 (0,6%)	3,5%	341 (0,6%)	11,4%	456 (1,0%)	33,7
aus Vermietung und Verpachtung in Mio. € (Anteil an der Summe der Verluste)	15.065 (67,9%)	22.196 (63,6%)	47,3%	34.283 (66,8%)	54,5%	35.780 (65,0%)	4,4%	24.006 (53,9%)	-32,9%
sonstigen Einkünften in Mio. € (Anteil an der Summe der Verluste)	2 (0,0%)	9 (0,0%)	374,1%	12 (0,0%)	23,8%	48 (0,1%)	308,0%	69 (0,2%)	46,0%
<b>Summe der Verluste aus den Einkunftsarten in Mio. €</b>	<b>22.178 (100%)</b>	<b>34.884 (100%)</b>	<b>57,3%</b>	<b>51.336 (100%)</b>	<b>47,2%</b>	<b>55.028 (100%)</b>	<b>7,2%</b>	<b>44.527 (100%)</b>	<b>-19,1%</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; eigene Berechnungen.

Tabelle 4: Anzahl der unbeschränkt Steuerpflichtigen mit Verlusten und durchschnittlicher Verlust je Steuerpflichtigen 1989, 1992, 1995, 1998, 1998 und 2001

Verluste aus	1989	1992	1995	1998	2001	Δ	
Land- und Forstwirtschaft	Anzahl der Stpfl. in Tsd. (Anteil an Gesamtanzahl)	63,8 (2,0%)	62,9 (1,7%)	65,5 (1,6%)	69,4 (1,7%)	4,0%	6,0%
Gewerbebetrieb	durchschnittlicher Verlust in €	8.435	8.421	8.020	7.358	-4,8%	-8,3%
	Anzahl der Stpfl. in Tsd. (Anteil an Gesamtanzahl)	834,3 (26,2%)	1.028,4 (27,7%)	1.162,9 (28,0%)	1.136,4 (28,2%)	13,1%	-2,3%
	durchschnittlicher Verlust in €	13.274	14.754	14.717	16.004	-0,3%	8,7%
selbständiger Arbeit	Anzahl der Stpfl. in Tsd. (Anteil an Gesamtanzahl)	144,8 (4,6%)	178,8 (4,8%)	218,5 (5,3%)	242,5 (6,0%)	22,2%	11,0%
	durchschnittlicher Verlust in €	4.995	5.359	4.888	4.585	-8,8%	-6,2%
nichtselbständiger Arbeit	Anzahl der Stpfl. in Tsd. (Anteil an Gesamtanzahl)	22,8 (0,7%)	31,7 (0,9%)	113,8 (2,7%)	116,2 (2,9%)	258,7%	2,0%
	durchschnittlicher Verlust in €	2.118	2.333	1.336	1.611	-42,8%	20,6%
Kapitalvermögen	Anzahl der Stpfl. in Tsd. (Anteil an Gesamtanzahl)	99,8 (3,1%)	78,9 (2,1%)	87,4 (2,1%)	146,9 (3,7%)	10,8%	68,1%
	durchschnittlicher Verlust in €	2.963	3.880	3.903	3.104	0,6%	-20,5%
Vermietung und Verpachtung	Anzahl der Stpfl. in Tsd. (Anteil an Gesamtanzahl)	2.244,5 (70,5%)	2.634,5 (70,8%)	2.921,4 (70,2%)	2.738,5 (68,0%)	10,9%	-6,3%
	durchschnittlicher Verlust in €	9.889	13.013	12.247	8.766	-5,9%	-28,4%
sonstigen Einkünften	Anzahl der Stpfl. in Tsd. (Anteil an Gesamtanzahl)	5,0 (0,2%)	5,8 (0,2%)	10,2 (0,3%)	12,9 (0,3%)	77,1%	26,1%
	durchschnittlicher Verlust in €	1.885	2.021	4.656	5.390	130,41%	15,8%
<b>gesamt</b>	Anzahl der Stpfl. in Tsd. (Anteil an Gesamtanzahl)	<b>3.182,7</b> (100%)	<b>3.719,7</b> (100%)	<b>4.160,7</b> (100%)	<b>4.026,2</b> (100%)	<b>11,9%</b>	<b>-3,2%</b>
	durchschnittlicher Verlust in €	<b>10.960</b>	<b>13.801</b>	<b>13.226</b>	<b>11.059</b>	<b>-4,2%</b>	<b>-16,4%</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; eigene Berechnungen.

Tabelle 3 enthält zudem eine Differenzierung nach den steuerlichen Einkunftsarten. Es wird deutlich, dass stets mehr als 95 % der gesamten Verluste aus den beiden Einkunftsarten „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ sowie „Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung“ stammen. Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung stellen die umfangreichste „Verlust-Einkunftsart“ dar. Bis 1998 entfallen jeweils rund zwei Drittel der gesamten Verluste auf die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Jedoch geht ihr Anteil 2001 auf knapp 54 % zurück. Im Zeitraum von 1989 bis 1998 beträgt der Anteil der Verluste aus Gewerbebetrieb an den gesamten negativen Einkünften zwischen 27,2 % (1989) und 31,8 % (1992); er steigt wegen des starken Rückgangs der Verluste aus Vermietung und Verpachtung und dem gleichzeitigen weiteren Anstieg der gewerblichen Verluste 2001 auf 40,8 % an. Da die negativen Einkünfte aus den übrigen Einkunftsarten nur eine untergeordnete Rolle spielen, beziehen sich die weiteren Ausführungen vorrangig auf die beiden für die Verlustentstehung und -verrechnung maßgeblichen Einkunftsarten „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ und „Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung“.

Wie bereits ausgeführt, sind die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung die einzige Einkunftsart, die im Untersuchungszeitraum im Aggregat stets einen negativen Wert aufweist. Die gesamten Verluste aus dieser Einkunftsart sind 1989 mit 15,1 Mrd. € – absolut betrachtet – in etwa eineinhalbmal so hoch wie die gesamten positiven Einkünfte. Diese Relation beträgt 1995 bei einem Volumen der Verluste von 34,3 Mrd. € sogar 218 %; die Verluste steigen also auf mehr als das Doppelte der positiven Einkünfte. Das Verhältnis fällt 2001 infolge der gestiegenen positiven Einkünfte und der auf 24,0 Mrd. € gesunkenen Verluste auf 117 %, so dass die Verluste aus Vermietung und Verpachtung fast auf den Umfang der positiven Einkünfte zurückgehen.

Auch bei der zweiten relevanten „Verlust-Einkunftsart“, den Einkünften aus Gewerbebetrieb, erhöht sich das Verhältnis des Umfangs der Verluste zu den gesamten positiven Einkünften im Zeitraum zwischen 1989 und 1995 von 8,3 % – bei einem Volumen der Verluste von 6,0 Mrd. € – auf 19,7 % stetig. Neben dem starken Anstieg der Verluste, die 1995 einen Umfang von 15,2 Mrd. € aufweisen, ist diese Entwicklung auch darauf zurückzuführen, dass bei den positiven Einkünften aus Gewerbebetrieb im Vergleich 1992/95 ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist. Das Verhältnis der Verluste zu den positiven Einkünften sinkt 1998 infolge der nunmehr stark ansteigenden positiven Einkünfte zwischenzeitlich auf 16,5 % und erhöht sich 2001 bei einem Umfang der Verluste von 18,2 Mrd. € wieder auf 20,5 %. Dazu trägt auch der im Vergleich 1998/2001 feststellbare Rückgang der positiven Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei, der sich auf beachtliche 15,0 Mrd. € bzw. 14,5 % beläuft.

Wie sich bereits gezeigt hat, weisen die beiden „Verlust-Einkunftsarten“ in ihrer zeitlichen Entwicklung einige Unterschiede auf. Während die aggregierten Verluste aus Gewerbebetrieb im Vergleich 1989/92 um beachtliche 83,5 % und die Verluste aus Vermietung und Verpachtung dagegen nur um 47,3 % steigen, wechselt die Rangfolge beim Vergleich 1992/95. Die Verluste aus Vermietung und Verpachtung nehmen 1995 gegenüber 1992 um 54,5 % zu. Bei den Verlusten aus Gewerbebetrieb beträgt der Anstieg 37,0 %. Auch im Vergleich 1995/98 ist ein Zuwachs der Verluste zu verzeichnen. Jedoch fällt der Anstieg bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung mit 4,4 % und bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb mit 12,8 % deutlich geringer aus als in den vorangegangenen Betrachtungs-

zeiträumen. Die Zuwächse bleiben auch hinter denen der positiven Einkünfte aus diesen Einkunftsarten zurück. Im Vergleich 1998/2001 zeigt sich – wie oben bereits erwähnt – eine bemerkenswerte Entwicklung. Der Anstieg der Verluste aus Gewerbebetrieb schwächt sich weiter ab und beläuft sich nur noch auf 6,3 %. Bei den Verlusten aus Vermietung und Verpachtung endet der seit 1989 feststellbare Trend der stetigen und zeitweise sehr hohen Zuwächse; die Verluste aus Vermietung und Verpachtung sinken 2001 gegenüber 1998 um bemerkenswerte 32,9 % bzw. 11,8 Mrd. €.

Ein weiterer aufschlussreicher Unterschied zwischen den beiden Einkunftsarten zeigt sich bei der Entwicklung der Anzahl der Steuerpflichtigen mit Verlusten und der durchschnittlich je Steuerpflichtigen erzielten negativen Einkünfte. Der Anstieg der aggregierten Verluste aus Gewerbebetrieb ist bis 1998 im Wesentlichen auf die gestiegene Anzahl der Steuerpflichtigen zurückzuführen (Mengeneffekt). Wie Tabelle 4 zu entnehmen ist, verdoppelt sich von 1989 bis 1998 die Anzahl der Steuerpflichtigen mit Verlusten aus Gewerbebetrieb auf 1,16 Mio. Steuerpflichtige. Erst 2001 ist im Vergleich zu 1998 ein leichter Rückgang um 2,3 % auf 1,14 Mio. Steuerpflichtige zu verzeichnen. Die durchschnittlichen Verluste je Steuerpflichtigen erhöhen sich – mit Ausnahme des Vergleichs 1995/98 - kontinuierlich. Sie steigen von 10.613 € (1989) um 50,8 % auf 16.004 € (2001). Ihr Zuwachs liegt bis 1998 aber stets wesentlich unter dem Anstieg der Verlustfälle.

Bei den Verlusten aus Vermietung und Verpachtung hat der Einkommenseffekt eine größere Bedeutung. Von 1989 bis 1995 steigen die durchschnittlichen Verluste je Steuerpflichtigen von 7.535 € um 72,7 % auf 13.013 €. Ihre absolute Höhe liegt zwar unter dem Niveau der durchschnittlichen gewerblichen Verluste je Steuerpflichtigen, aber der Zuwachs ist beträchtlich. Die Anzahl derjenigen Steuerpflichtigen, die Verluste aus Vermietung und Verpachtung erzielten, wächst dagegen im Vergleich 1989/95 nur um 31,8 % von 2,0 Mio. auf 2,6 Mio. Fälle. Der Trend der Zunahme der Verlustfälle setzt sich auch im folgenden Vergleichszeitraum fort; 1998 weisen über 2,9 Mio. Steuerpflichtige Verluste aus Vermietung und Verpachtung aus. Gegenüber 1995 gehen die durchschnittlichen Verluste aus Vermietung und Verpachtung je Steuerpflichtigen 1998 jedoch um 5,9 % auf 12.247 € zurück. Im Vergleich 1998/2001 ist neben einer weiteren Abnahme des durchschnittlichen Verlusts um beachtliche 28,4 % auf 8.766 € auch ein Rückgang der Verlustfälle um 6,3 % auf ca. 2,7 Mio. Steuerpflichtige zu verzeichnen.

#### **4.1.3. Thesen zur Entwicklung der steuerlichen Verluste aus Vermietung und Verpachtung**

Zunächst stellt sich natürlich die Frage, welche Ursachen das beobachtbare permanente Defizit bei den aggregierten Einkünften aus Vermietung und Verpachtung haben kann. Auf Basis der Einkommensteuerstatistik ist eine dezidierte Ermittlung der Ursachen aufgrund der unzureichenden Daten leider nicht möglich. Wird unterstellt, dass der überwiegende Teil der Investitionsentscheidungen bei privaten Immobilien auf annähernd rationalen Kalkülen basiert und somit mehrheitlich Investitionen getätigt werden, die eine positive Rendite aufweisen und damit auf jeden Fall in der Totalperiode einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielen, lässt sich das beobachtete Phänomen eines über einen längeren Zeitraum anhaltenden Überschusses der Werbungskosten über die steuerlichen Einnahmen

eigentlich nur dadurch erklären, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen – insbesondere aus der Veräußerung – steuerlich nicht erfasst wurde.

Für die festgestellte steuerstrukturelle Erscheinung bietet sich somit als ein wesentlicher steuerrechtsinduzierter Erklärungsansatz die grundsätzliche Steuerfreiheit von im Privatvermögen realisierten Veräußerungsgewinnen an. Bei einer privaten Immobilieninvestition bestimmt der Veräußerungserlös i.d.R. maßgeblich die Rendite. Eine Veräußerung im Privatvermögen ist nach derzeitiger Rechtslage jedoch nur innerhalb bestimmter Fristen steuerpflichtig. Trotz der Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinns können bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung jedoch Aufwendungen – wie z.B. Abschreibungen, Finanzierungs- und Erhaltungsaufwendungen – geltend gemacht werden. In den 1990er Jahren bestand durch die Inanspruchnahme erhöhter Abschreibungen und Sonderabschreibungen verstärkt die Möglichkeit, die laufenden Überschüsse zu mindern und stille Reserven zu legen.<sup>14</sup> Somit war es insbesondere in dieser Zeit möglich, auch bei negativen steuerlichen Überschüssen aus der Vermietung durch eine steuerfreie Veräußerung eine positive Rendite zu erreichen.

Im Zusammenhang mit den Veräußerungsgewinnen ist noch kurz auf ein steuerrechtliches Ausweisproblem einzugehen. Soweit die Veräußerungen von Grundstücken, die zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt werden, steuerpflichtig sind, weil sie innerhalb der Frist erfolgen, werden die aus der Veräußerung erzielten Einkünfte nicht den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, sondern den sonstigen Einkünften i.S.d. § 22 EStG zugerechnet. Dieses steuerrechtliche Ausweisproblem stellt allerdings keine ausreichende Erklärung für das zu beobachtende permanente Defizit der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dar. Bis zum Veranlagungszeitraum 1998 wäre nicht einmal der Umfang aller sonstigen Einkünfte ausreichend, den negativen Saldo der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung lediglich mit dem unterschiedlichen steuerlichen Ausweis zu erklären. In der Einkommensteuerstatistik 1998 werden die Einkünfte aus den so genannten Spekulationsgeschäften i.S.d. § 23 EStG im Rahmen der sonstigen Einkünfte gesondert ausgewiesen. Mit ca. 732 Mio. € ist ihr Umfang relativ bescheiden. Zudem enthält dieser Betrag, der in der Steuerstatistik 1998 noch nicht stärker differenziert wird, auch die Gewinne aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter, insbesondere aus der Veräußerung von Wertpapieren. Der überwiegende Anteil der sonstigen Einkünfte entfällt auf Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen – insbesondere Renten – und auf Einkünfte aus Unterhaltszahlungen, so dass der unterschiedliche steuerliche Ausweis keinen ausreichenden Erklärungsansatz für das Defizit bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bieten kann.

Nachfolgend soll nun insbesondere der Frage nachgegangen werden, ob die im Vergleich 1998/2001 beobachtbare Entwicklung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auf Steuerrechtsänderungen zurückzuführen sein könnte. Bis 1998 war die Veräußerung von Grundstücken aus dem Privatvermögen gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG nur steuerpflichtig, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung des Grundstücks nicht mehr als zwei

---

<sup>14</sup> In diesem Zusammenhang ist auch die mit dem Jahressteuergesetz 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. S. 2049) in § 23 Abs. 3 EStG eingefügte Regelung zu sehen, wonach bei der Ermittlung eines Veräußerungsgewinns die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen zu mindern sind, soweit diese bei der Ermittlung der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 EStG abgezogen worden sind.

Jahre lagen. Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass die im Privatvermögen erzielten Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken in der überwiegenden Anzahl der Fälle steuerfrei realisiert wurden. Dies wird auch durch den Umfang der in der Einkommensteuerstatistik 1998 ausgewiesenen Spekulationsgewinne belegt. Mit dem StEntlG 1999/2000/2002<sup>15</sup> wurde mit Wirkung ab 1999 die Veräußerungsfrist des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG für steuerpflichtige Veräußerungen von Grundstücken im Privatvermögen, die nunmehr als private Veräußerungsgeschäfte bezeichnet werden, auf zehn Jahre ausgeweitet, so dass eine größere Anzahl von Veräußerungen steuerpflichtig wird. Diese Ausweitung der Veräußerungsbesteuerung schlägt sich jedoch nicht unmittelbar in einem entsprechenden Anstieg der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften nieder. Die privaten Veräußerungsgewinne belaufen sich 2001 lediglich auf 771 Mio. €; sie sind gegenüber 1998 mit einem Zuwachs von knapp 40 Mio. € nur unwesentlich gestiegen.<sup>16</sup> In der Einkommensteuerstatistik 2001 werden nunmehr auch die auf die Veräußerung von Grundstücken entfallenden Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften gesondert ausgewiesen; sie betragen lediglich 153 Mio. €. Die Ausweitung der Veräußerungsbesteuerung für private Grundstücke führte offensichtlich nicht zu den erhofften Steuermehreinnahmen, die vom BMF schon für den Veranlagungszeitraum 1999 auf 340 Mio. € geschätzt wurden<sup>17</sup>. In Anbetracht des geringen Umfangs der Veräußerungsgewinne stellt sich somit die Frage, ob aus fiskalischer Sicht die Ausweitung der Frist zur Besteuerung von privaten Grundstücksveräußerungen von zwei auf zehn Jahre ausreichend war.

Eine weitere für den Vergleich 1998/2001 relevante Steuerrechtsänderung betrifft die Sonderabschreibung für Investitionen in den neuen Bundesländern nach dem Fördergebietgesetz (FördG). Mit Ablauf des Veranlagungszeitraums 1998 endeten im Wesentlichen auch die Möglichkeiten, derartige Sonderabschreibungen für neue Investitionen in Anspruch zu nehmen.<sup>18</sup> Die Sonderabschreibungen nach dem FördG dürften zwar sowohl auf die Entwicklung der aggregierten Einkünfte aus Gewerbebetrieb als auch auf die Entwicklung der aggregierten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einen nicht unerheblichen Einfluss ausgeübt haben, sie reichen als Erklärung für den im Vergleich 1998/2001 feststellbaren Rückgang des Defizits im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung um mehr als 13 Mrd. € jedoch nicht aus. Aus den zur Verfügung stehenden – leider unvollständigen<sup>19</sup> – Daten kann die Entwicklung nur zu einem Teil erklärt werden. Die Größenordnung der in der Einkommensteuerstatistik ausgewiesenen Sonderabschreibungen nach dem FördG beläuft sich 1995 – dem Veranlagungszeitraum der höchsten Inanspruchnahme – sowohl bei den Gewinneinkünften als auch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auf jeweils rund 3,5 Mrd. €. In der Einkommensteuerstatistik 2001 betragen die Sonderabschreibungen nach dem FördG im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung noch etwa 1,0 Mrd. €.

---

<sup>15</sup> Gesetz vom 24.3.1999 (BGBl. I S. 402).

<sup>16</sup> Der im Vergleich 1998/2001 festzustellende starke Anstieg der aggregierten sonstigen Einkünfte um 24,2 % bzw. 3,7 Mrd. € kann folglich nicht auf die Ausweitung der Veräußerungsbesteuerung zurückgeführt werden.

<sup>17</sup> Siehe Bundestags-Drucksache 14/443, S. 72.

<sup>18</sup> Vgl. § 4 Abs. 2 FördG.

<sup>19</sup> Die Angaben zur Inanspruchnahme von Abschreibungen wurden aus der Anlage St zur Einkommensteuererklärung entnommen. Die Kontrolle dieser für das Steuerermittlungsverfahren nicht unmittelbar relevanten statistischen Angaben wurde von den Finanzämtern in unterschiedlicher Intensität und Qualität durchgeführt. Dadurch kam es zu einer nicht quantifizierbaren Untererfassung. Vgl. dazu Müller (2004), S. 32.

Mit Wirkung ab 1999 wurde auch die Mindestbesteuerung in Gestalt des § 2 Abs. 3 und des § 10d EStG i.d.F. StEntlG 1999/2000/2002 eingeführt. Durch die Vorschrift des § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. StEntlG 1999/2000/2002 sollte prinzipiell bei Steuerpflichtigen mit jeweils mehr als 51.500 € positiven und 51.500 € negativen Einkünften<sup>20</sup> durch einen in der Höhe beschränkten innerperiodischen Verlustausgleich eine Mindestbesteuerung bewirkt werden<sup>21</sup>. Korrespondierend zur Mindestbesteuerung nach § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. StEntlG 1999/2000/2002 wurde auch der intertemporale Verlustabzug nach § 10d EStG modifiziert. Durch § 10d EStG i.d.F. StEntlG 1999/2000/2002 wurde der Verlustabzug im Wesentlichen nur noch innerhalb der Einkunftsarten zugelassen. Der Einfluss dieser Vorschriften auf die Höhe der Verluste kann selbstverständlich nicht direkt gemessen werden. Soweit die Höhe eines Verlusts vom Steuerpflichtigen beeinflussbar sein sollte, dürfte die Einführung dieser Vorschriften jedoch den Anreiz verringert haben, einen hohen und andauernden Verlust in einer Einkunftsart auszuweisen. Die Einschränkung der Verlustverrechnung und die Ausweitung der Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften könnten zu Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen geführt haben. Durch die Ausweitung der Veräußerungsbesteuerung kann eine maßgeblich auf eine steuerfreie Veräußerung basierende positive Rendite aus einer privaten Immobilieninvestition erst nach zehn Jahren erzielt werden. Deshalb könnte davon ausgegangen werden, dass die Steuerpflichtigen nunmehr versuchten, die Einnahmen- und Ausgabenstruktur ihrer Immobilien-Investition entsprechend anzupassen. Im Ergebnis wäre eine steuerinduzierte Erhöhung der Mieten und Immobilienpreise zu erwarten.

Allerdings sind bei einer Untersuchung auf Basis des Preisspiegels des Rings Deutscher Makler (RDM) bei der Entwicklung der Mieten und der Immobilienpreise keine Anzeichen dafür erkennbar; im Gegenteil, es ist eine Stagnation und teilweise ein Rückgang zu verzeichnen. Für die nach 1948 errichteten Wohnimmobilien mit mittlerem Wohnwert lässt sich im Zeitraum 1995 bis 2000 in jedem Jahr ein Rückgang der (ungewichteten) durchschnittlichen Miete je m<sup>2</sup> feststellen. Sie sinkt im Vergleich 1994/2000 um 11,5 % und steigt erst im Vergleich 2000/2001 um 1,6 %. Auch in den folgenden Jahren sind nur geringe Steigerungsraten, 2003 sogar ein erneuter Rückgang zu konstatieren. Bei Gewerbeimmobilien ist auf Basis des Preisspiegels bereits seit 1994 ein Rückgang der durchschnittlichen Miete je m<sup>2</sup> zu verzeichnen, der 1999 endet. In dieser Zeit sinkt die durchschnittliche Miete für Gewerbeimmobilien um 32,8 %. Die darauf in 2000 und 2001 folgenden Steigerungsraten fallen mit 4,0 % und 2,2 % moderat aus. Im Zeitraum von 2002 bis 2005 sind dann wieder ausschließlich sinkende Durchschnittsmieten bei Gewerbeimmobilien zu konstatieren.

---

<sup>20</sup> Durch das Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790) wurden die entsprechenden DM-Beträge i.H.v. 100.000 DM ab dem Veranlagungszeitraum 2002 auf 51.500 € festgesetzt.

<sup>21</sup> Nach einem unbeschränkten horizontalen Verlustausgleich kann bei einer Einzelveranlagung ein vertikaler Verlustausgleich nur bis zu einer Höhe von 51.500 € zuzüglich der Hälfte der diesen Betrag übersteigenden Summe der positiven Einkünfte erfolgen. Bei nach § 26 EStG Zusammenveranlagten gestaltet sich die Durchführung des eingeschränkten Verlustausgleichs nach § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. StEntlG 1999/2000/2002 insofern komplizierter, als zunächst bei jedem Ehegatten separat der horizontale und der eingeschränkte vertikale Verlustausgleich durchzuführen sind und anschließend der horizontale und der eingeschränkte vertikale Verlustausgleich unter Berücksichtigung der verbrauchten Höchstbeträge zwischen den Ehegatten erfolgen. Zur Vorgehensweise bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. StEntlG 1999/2000/2002 vgl. H 3 EStR 2001 sowie u.a. *Herzig/Briesemeister* (1999), S. 1378 – 1380, *Raupach/Böckstiegel* (1999), S. 491 – 503, und *Huesing* (2000).

Vergleichbare Entwicklungen sind auch bei den durchschnittlichen Verkaufspreisen von Eigentumswohnungen und von Baugrundstücken in Gewerbegebieten feststellbar. In der Zeit von 1996 bis 2004 sinkt der durchschnittliche Verkaufspreis je m<sup>2</sup> für Eigentumswohnungen mit mittlerem Wohnwert kontinuierlich. Im Vergleich 1995/2004 nimmt er um 31,6 % ab. Bei den Verkaufspreisen für Baugrundstücke stellt sich die Entwicklung wesentlich volatiler dar. Neben hohen Steigerungsraten – wie z.B. im Vergleich 1998/99 mit 11,8 % – sind auch starke Rückgänge – wie z.B. im darauf folgenden Jahr 2000 mit 13,4 % – zu verzeichnen. Der durchschnittliche m<sup>2</sup>-Preis für Baugrundstücke in Gewerbegebieten entspricht 2001 etwa wieder dem Niveau des Jahres 1993. Ein ad-hoc-Vergleich mit den jährlichen Baufertigstellungen, dem Zuwachs der Anzahl der privaten Haushalte und deren verfügbaren Einkommen sowie dem Bruttoinlandsprodukt als Marktindikatoren zeigt offensichtlich, dass die Entwicklung der Mieten und der Immobilienpreise erwartungsgemäß im Wesentlichen dem Angebot und der Nachfrage folgt und ein Einfluss der Änderung der Besteuerung nicht unmittelbar feststellbar ist.

Zur Erklärung der in der Einkommensteuerstatistik beobachtbaren Entwicklung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verbleiben von den mit diesen Einkünften im Zusammenhang stehenden wesentlichen Aufwendungen somit nur noch die Finanzierungskosten.<sup>22</sup> Leider enthält die Steuerstatistik diesbezüglich keine weiteren Angaben. Seit 1990 ist zwar eine ständige Abnahme des durchschnittlichen Hypothekarzinses festzustellen, fraglich erscheint allerdings, ob der im Vergleich 1990/2001 zu verzeichnende Rückgang um 3,5 Prozentpunkte beim fixen Hypothekarzins bzw. um 4 Prozentpunkte beim variablen Hypothekarzins einen ausreichenden Erklärungsansatz bieten kann. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die hohen Rückgänge des durchschnittlichen Hypothekarzinses bereits Anfang der 1990er Jahre vollzogen, erfordert es weitergehende Untersuchungen, ob die erst im Vergleich 1998/2001 feststellbare abrupte Änderung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Wesentlichen auf die Finanzierungskosten zurückzuführen sein kann. Aufgrund der Tatsache, dass die Daten der Einkommensteuerstatistik 2001 erst seit kurzer Zeit verfügbar sind, können die hier dargelegten Thesen zu den neueren Entwicklungen lediglich ad-hoc-Ansätze darstellen.

Abschließend ist festzustellen, dass mit den verfügbaren Daten der Einkommensteuerstatistik kein ausreichender Erklärungsansatz für die im Vergleich 1998/2001 beobachtbare Entwicklung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ermittelt werden kann. Es bleibt abzuwarten, ob diese Entwicklung einem grundsätzlichen Trend folgt. Da 2001 die aggregierten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nur noch einen negativen Saldo i.H.v. 3,5 Mrd. € aufweisen, könnte nunmehr davon ausgegangen werden, dass sich bei der Fortsetzung der Entwicklung zukünftig im Bereich der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken aus dem Privatvermögen kein negativer Saldo der steuerlichen Einkünfte mehr ergibt. Damit würde ein lang anhaltendes Phänomen beseitigt und eine strukturelle Stabilisierung der aggregierten einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage eintreten.

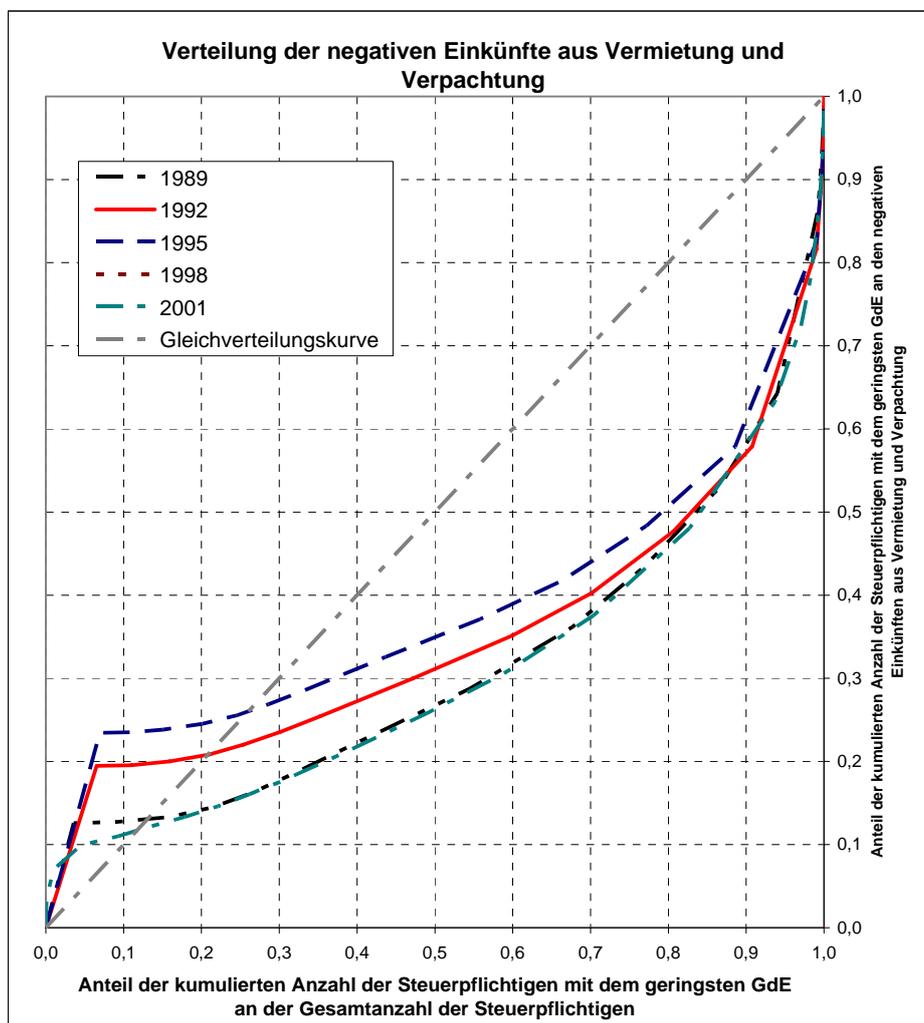
---

<sup>22</sup> Auf die Bedeutung der abziehbaren Schuldzinsen weist auch der *Rechnungshof Baden-Württemberg* (1997), S. 32, in seiner empirischen Untersuchung von Verlustfällen hin.

## 4.2. Personelle Verteilung der Verluste

Ein weiterer bemerkenswerter Unterschied zwischen den beiden „Verlust-Einkunftsarten“ „Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung“ und „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ wird bei der personellen Verteilung der Verluste deutlich. Dazu wird in Abbildung 1 und 2 die relative Verteilung der Verluste auf die Steuerpflichtigen in einer auf dem Prinzip der Lorenzkurve<sup>23</sup> basierenden Graphik dargestellt. Aus der verwendeten und leicht modifizierten Darstellung der Lorenzkurven wird deutlich, wie viel Prozent der gesamten Verluste aus einer Einkunftsart auf die x-% der Einkunftsschwächsten bzw. die x-% der Einkunftsstärksten entfällt. Die Höhe der Einkünfte ergibt sich aus der steuerlichen Größe „Gesamtbetrag der Einkünfte“ (GdE). Wie die Abbildungen 1 und 2 zeigen, unterscheidet sich die personelle Verteilung der Verluste bei den beiden „Verlust-Einkunftsarten“ erheblich.

Abbildung 1



Bei der personellen Verteilung der Verluste sollen zunächst die Verluste aus Vermietung und Verpachtung im Mittelpunkt der Betrachtung stehen. Es ist festzustellen, dass ein maßgeblicher Anteil der Verluste aus Vermietung und Verpachtung auf die Steuerpflichtigen mit dem höchsten GdE entfällt. In allen betrachteten Veranlagungszeiträumen erzielen die

<sup>23</sup> Die Lorenzkurve ist eines der wichtigsten und gebräuchlichsten graphischen Hilfsmittel zur Identifikation von Konzentrationstendenzen. Dabei stellt der Graph prinzipiell den relativen Anteil der x-% kleinsten Merkmals-träger an der gesamten Merkmalssumme dar.

10 % Steuerpflichtigen mit dem höchsten GdE jeweils mehr als 40 % der gesamten Verluste aus Vermietung und Verpachtung. Auf die 10 % Steuerpflichtigen mit dem geringsten GdE entfallen – mit Ausnahme von 1995 – weniger als 20 % der gesamten Verluste. Die Verluste sind folglich sehr ungleich verteilt. Zum Vergleich kann auch die in der Graphik eingezeichnete Diagonale herangezogen werden; sie stellt die Gleichverteilung dar. Bei der personellen Verteilung der Verluste aus Vermietung und Verpachtung auf die nach der Höhe ihrer Einkünfte geordneten Steuerpflichtigen ist eine Konzentration an den Rändern festzustellen, wobei diese bei den höchsten Einkünften besonders stark ausfällt. Zudem wird aus Abbildung 1 deutlich, dass sich die Verteilung der Verluste im Zeitablauf nicht wesentlich ändert.

Um eine Vorstellung von der absoluten Höhe der Einkünfte zu vermitteln, soll die Beschreibung der Gruppe der 10 % Einkunftsschwächsten bzw. Einkunftsstärksten um die Größenordnung der €-Beträge des GdE je Steuerpflichtigen ergänzt werden. Bei den 10 % der einkunftsschwächsten Steuerpflichtigen handelt es sich in allen Veranlagungszeiträumen in etwa um diejenigen, die einen Gesamtbetrag der Einkünfte kleiner 1 € aufweisen, bei denen also die Verluste die positiven Einkünfte übersteigen. Die Gruppe der 10 % Einkommensstärksten beginnt je nach Veranlagungszeitraum bereits bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte im Bereich von 50.000 € bis 60.000 €.

Die hohe Konzentration der Verluste auf die Steuerpflichtigen mit den höchsten GdE zeigt, dass die Verluste aus Vermietung und Verpachtung stets zu einem maßgeblichen Teil von Steuerpflichtigen realisiert wurden, denen trotz eines Verlusts aufgrund erheblicher positiver Einkünfte aus anderen Einkunftsarten ein positiver Gesamtbetrag der Einkünfte verblieb.<sup>24</sup> Diese Steuerpflichtigen erzielen durch den Verlustausgleich mit ihren umfangreichen positiven Einkünften aus den anderen Einkunftsarten unmittelbar im Jahr der Verlustentstehung eine hohe Steuerminderung. Im Zusammenhang mit der Diskussion um die so genannten „künstlich geschaffenen Buchverluste“ könnte diese hohe Konzentration der Verluste auf die Einkunftsstärksten die These rechtfertigen, dass die Verluste aus Vermietung und Verpachtung von diesen Steuerpflichtigen generiert werden, um die Steuerbelastung zu reduzieren.

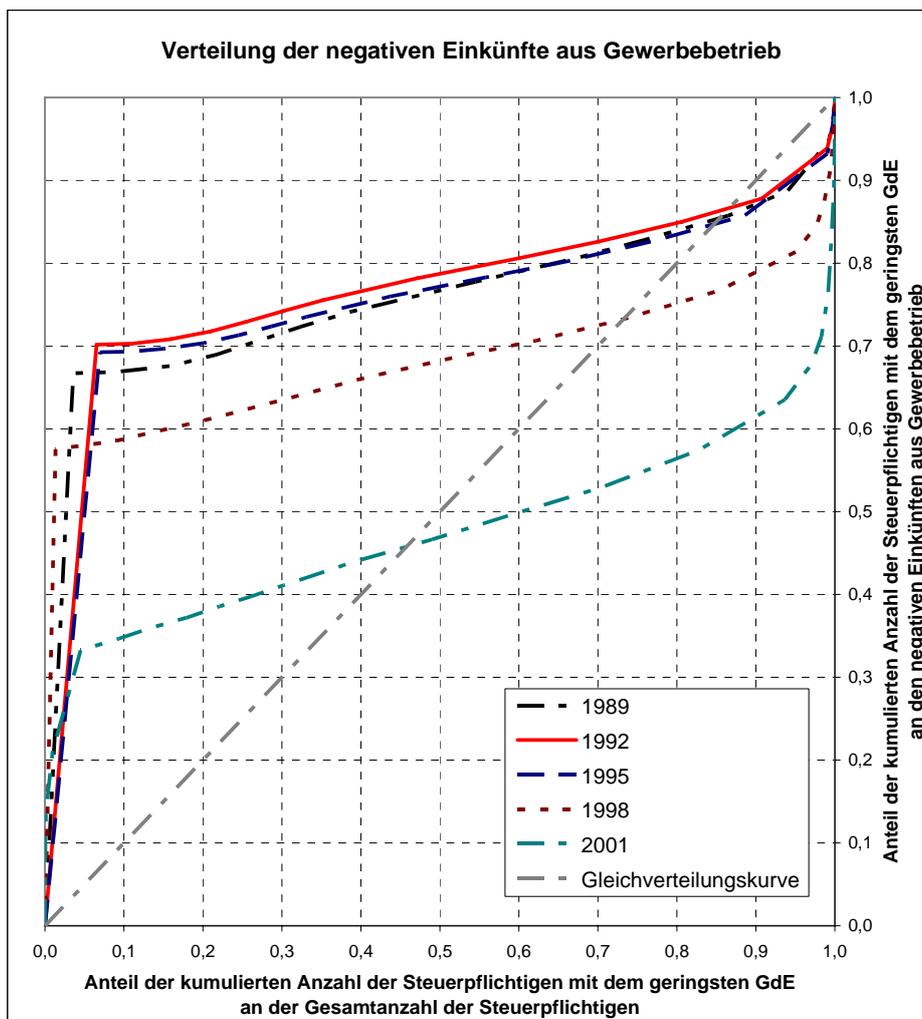
Die personelle Verteilung der Verluste aus Gewerbebetrieb unterscheidet sich bis 1998 deutlich von der personellen Verteilung der Verluste aus Vermietung und Verpachtung. Bei den Verlusten aus Gewerbebetrieb ist festzustellen, dass sie bis 1998 überwiegend von den Steuerpflichtigen mit den geringsten Einkünften, insbesondere von Steuerpflichtigen mit einem negativen GdE erzielt werden. Es gibt also eine deutliche Konzentration der Verluste auf die Einkunftsschwächsten. 1992 und 1995 entfallen etwa 70 % der gesamten Verluste aus Gewerbebetrieb auf die 10 % Steuerpflichtigen mit dem geringsten GdE. Dagegen realisieren die 10 % Steuerpflichtigen mit dem höchsten GdE nur rund 12 % der gesamten gewerblichen Verluste. Diese sehr einseitige Konzentration auf die Einkunftsschwächsten vermindert sich

---

<sup>24</sup> Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch der Rechnungshof Baden-Württemberg bei einer Untersuchung von 890 Veranlagungsfällen mit hohen positiven Einkünften für den Zeitraum von 1990 bis 1994. Dabei hat sich herausgestellt, dass in jedem Veranlagungszeitraum mehr als 81 % der Steuerpflichtigen umfangreiche Verluste aus Vermietung und Verpachtung geltend gemacht haben. Verluste aus einer „gewöhnlichen aktiven“ Tätigkeit fielen nur bei maximal 25 % der Fälle an. Vgl. dazu ausführlich *Rechnungshof Baden-Württemberg* (1997), S. 28 – 33.

1998. Auf die 10 % der Steuerpflichtigen mit dem geringsten GdE entfallen 1998 nur noch knapp 60 % der Verluste aus Gewerbebetrieb. Die 10 % der Steuerpflichtigen mit dem höchsten GdE vereinigen 1998 schon über 20 % der gesamten Verluste aus Gewerbebetrieb auf sich. Dieser Trend verstärkt sich 2001 massiv. Auf die unteren 10 % entfallen 2001 nur noch 35 % der Verluste, wogegen die oberen 10 % nunmehr fast 40 % der gesamten negativen Einkünfte aus Gewerbebetrieb aufweisen. 2001 liegt bei der personellen Verteilung der gewerblichen Verluste auf die nach der Höhe ihrer Einkünfte geordneten Steuerpflichtigen eine sehr starke Konzentration an beiden Rändern vor. Der beobachtbare Trend zur Verschiebung der Verluste in höhere Einkunftsclassen könnte auf die Einführung der Verlustausgleichsbeschränkung des § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. StEntlG 1999/2000/2002 zurückzuführen sein, da diese tendenziell dazu führt, dass sich ein höheres GdE ergibt. Jedoch zeigen die Ergebnisse von Simulationsrechnungen zu § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. StEntlG 1999/2000/2002, die nachfolgend noch vorgestellt werden, dass die Anzahl der von dieser Vorschrift Betroffenen und der Umfang der nicht verrechenbaren Verluste diese Entwicklung nicht erklären können.

Abbildung 2



Die bis 1998 zu verzeichnende starke Konzentration der gewerblichen Verluste auf die Steuerpflichtigen mit einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte könnte ein Indiz dafür sein, dass diese Verluste aus Gewerbebetrieb „echte“ Verluste darstellen und nicht auf

„künstlich geschaffene Buchverluste“ zurückzuführen sind,<sup>25</sup> die nur generiert werden, um andere, positive Einkünfte von der Besteuerung „freizustellen“. Auch die Ergebnisse der Simulationsrechnungen zum vertikalen Verlustausgleich und eine einkunftsartdifferenzierte Betrachtung des Verlustabzugs belegen, dass ein wesentlicher Teil der Verluste aus Gewerbebetrieb nicht zeitnah mit positiven Einkünften verrechnet werden konnte; sie führten also nicht zu einer unmittelbaren Steuerminderung.

#### 4.3. Vertikaler innerperiodischer Verlustausgleich

Der Umfang des vertikalen Verlustausgleichs zeigt, inwieweit eine Verrechnung der Verluste mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten unmittelbar im Jahr der Verlustentstehung möglich war. Das Ausmaß des vertikalen Verlustausgleichs zwischen den Einkunftsarten kann nur anhand einer Mikrosimulation ermittelt werden, in der dieser innerperiodische Verlustausgleich bei allen relevanten Steuerpflichtigen versagt wird. Diese Mikrosimulation wurde für die Veranlagungszeiträume 1992, 1995 und 1998 auf Basis der jeweils gültigen Einkommensteuertarife durchgeführt.

Die Ergebnisse der Simulationsrechnungen zeigen, dass in allen untersuchten Veranlagungszeiträumen insgesamt weniger als drei Viertel der Verluste mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden konnten. Weiterhin ist festzustellen, dass sich auch beim innerperiodischen Verlustausgleich eine schon aus der personellen Verteilung der Verluste ableitbare These bestätigt: Der vertikale Verlustausgleich kommt insbesondere bei Steuerpflichtigen mit Verlusten aus Vermietung und Verpachtung zur Anwendung; der Anteil der verrechenbaren Verluste ist bei Steuerpflichtigen mit gewerblichen Verlusten wesentlich geringer.

Tabelle 5: Umfang und simulierter Aufkommenseffekt des vertikalen Verlustausgleichs

	1992	1995	Δ	1998	Δ
negative Einkünfte in Mrd. €	34,8	51,5	48,1%	54,8	12,1%
Verlustausgleich in Mrd. €	25,5	37,3	46,5%	40,5	8,7%
Anteil der ausgleichsfähigen Verluste	73,2%	72,4%	-1,1%	73,9%	2,1%
Steuereffekt in Mrd. €	- 9,3	-13,3	43,9%	-15,4	15,8%
Entlastung bezogen auf Verlustausgleich in %	36,4%	35,8%	-1,7%	38,1%	6,5%
Entlastung bezogen auf negative Einkünfte in %	26,7%	25,9%	-2,8%	28,2%	8,7%

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; eigene Berechnungen.

Die simulierten Aufkommenswirkungen des vertikalen Verlustausgleichs belaufen sich für 1992 auf 9,3 Mrd. €, für 1995 auf 13,3 Mrd. € und für 1998 auf 15,4 Mrd. €. Auch bei der Aufkommenswirkung des vertikalen Verlustausgleichs bestätigt sich ein schon aus der personellen Verteilung der Verluste ableitbarer Effekt. Die durchschnittliche relative Steuerwirkung der ausgleichsfähigen Verluste ist 1995 am geringsten, da in diesem Jahr die Konzentration der Verluste bei den Einkunftsschwächsten am höchsten war. Durch die im Vergleich 1995/98 feststellbare Tendenz der Verlagerung der Verluste in höhere Einkunfts-

<sup>25</sup> Die Argumentation, dass „Verluste nicht wirtschaftlich, sondern „nur“ durch Abschreibungen erzielt werden“, findet sich z.B. in der Begründung zur Änderung des § 2 Abs. 3 EStG in der ursprünglichen Fassung des Gesetzesentwurfs zum StEntG 1999/2000/2002 (Bundestags-Drucksache 14/23, S. 167).

klassen nimmt die durchschnittliche relative Steuerwirkung des vertikalen Verlustausgleichs 1998 zu. Obwohl 1996 und 1998 Änderungen des Einkommensteuertarifs erfolgten, die insbesondere die Anhebung des Grundfreibetrags zum Gegenstand hatten,<sup>26</sup> steigt die durchschnittliche relative Entlastung durch den Verlustausgleich unter Anwendung des neuen Tarifs im Vergleich 1995/98 um 2,3 Prozentpunkte, was einem Aufkommensvolumen von etwa 0,9 Mrd. € entspricht.<sup>27</sup> Die recht hohe durchschnittliche Steuerwirkung des vertikalen Verlustausgleichs, die sich 1998 auf 38,1 % beläuft<sup>28</sup>, belegt wiederum, dass die ausgleichsfähigen Verluste insbesondere von Steuerpflichtigen mit sehr hohen positiven Einkünften erzielt werden. Bei der Wertung des absoluten Betrags der Aufkommenswirkung des vertikalen Verlustausgleichs muss selbstverständlich berücksichtigt werden, dass dieser immer nur isoliert für den jeweiligen Veranlagungszeitraum ermittelt werden konnte. Da aufgrund der Datenbasis keine veranlagungszeitraumübergreifenden Simulationen durchgeführt werden können, ist in diesem Ergebnis nicht berücksichtigt, dass die in der Simulation nicht verrechneten Verluste in anderen Veranlagungszeiträumen die Bemessungsgrundlage mindern können. Wird eine Verlustverrechnung nicht endgültig versagt, handelt es sich nur um einen Zeit- bzw. Zinseffekt, dessen tatsächliches Ausmaß mit den verfügbaren Daten leider nicht bestimmt werden kann.

#### **4.4. Einschränkung des Verlustausgleichs durch § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002**

Auch wenn die 1999 eingeführte Mindestbesteuerung in Gestalt des § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 mit Wirkung ab 2004 wieder gestrichen wurde, sind die Ergebnisse von Mikrosimulationen zu dieser Vorschrift im Zusammenhang mit der Untersuchung der Auswirkung der steuerlichen Verlustverrechnung von Interesse. Wie bereits ausgeführt, sollte durch diese Vorschrift prinzipiell bei Steuerpflichtigen mit jeweils mehr als 51.500 € positiven und 51.500 € negativen Einkünften durch einen in der Höhe beschränkten innerperiodischen Verlustausgleich eine Mindestbesteuerung bewirkt werden. Die Mikrosimulationen zu dieser Verlustverrechnungsbeschränkung wurden auf Grundlage der Einkommensverteilungen 1995 und 1998 und der in den jeweiligen Veranlagungszeiträumen gültigen Steuertarife durchgeführt. Die wesentlichen Ergebnisse der beiden Simulationen werden in Tabelle 6 dargestellt.

---

<sup>26</sup> Ab dem Veranlagungszeitraum 1996 erfolgte die steuerliche Freistellung des Existenzminimums im Rahmen des Grundfreibetrags, der auf 12.095 DM angehoben wurde. Die bereits beim Tarif 1990 nur noch für einen kleinen Bereich geltende untere Proportionalzone wurde abgeschafft. Statt einer Progressionszone mit einem linearen Tarifverlauf wurden wieder zwei Progressionszonen eingeführt, deren Grenze bei 55.728 DM lag. Der Eingangsgrenzsteuersatz in der unteren Progressionszone wurde auf 25,9 % angehoben. Die zweite Progressionszone begann bei einem Grenzsteuersatz von 33,5 %. Innerhalb beider Bereiche verlief der Anstieg des Grenzsteuersatzes linear. Das Ende der Progressionszone und der Spitzensteuersatz blieben gegenüber dem Tarif 1990 unverändert. Die Tarifänderung 1996 führte zu Steuermindereinnahmen i.H.v. ca. 9,1 Mrd. €. Vgl. dazu Müller (2004), S. 169.

<sup>27</sup> Unter Verwendung des 1995 gültigen Tarifs ergibt sich ein Aufkommenseffekt i.H.v. 15,3 Mrd. €, was einer durchschnittlichen Steuerwirkung des vertikalen Verlustausgleichs von 37,7 % entspricht. Der Tarifeffekt beläuft sich auf rund 150 Mio. € bzw. 0,4 Prozentpunkte.

<sup>28</sup> Für 1996 errechnen Bork/Müller (1998) mittels Mikrosimulation auf Grundlage des Steuerfiles des Instituts für Angewandte Wirtschaftsforschung für einen Verlustausgleich i.H.v. 50,4 Mrd. € einen Aufkommenseffekt i.H.v. 17,0 Mrd. €, was einer durchschnittlichen relativen Steuerwirkung von 33,7 % entspricht.

Tabelle 6: Simulierte Auswirkungen des § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002

	1995	1998
Anzahl der betroffenen Steuerpflichtigen	21.058	20.592
nicht verrechenbare Verluste in Mrd. €	1,71	1,58
Anteil der nicht verrechenbaren Verluste an den Verlusten der Betroffenen	16,8%	16,0%
Anteil der nicht verrechenbaren Verluste an den Verlusten aller Stpfl.	3,3%	2,9%
Aufkommenseffekt im jeweiligen Veranlagungszeitraum in Mio. €	423	396

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; eigene Berechnungen.

Die Auswirkungen der Regelung sind in beiden Simulationen sehr ähnlich. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die Mindestbesteuerung in den betreffenden Veranlagungszeiträumen bei relativ wenigen Steuerpflichtigen zur Anwendung gekommen wäre. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in diesen Veranlagungszeiträumen jeweils ca. 4 Mio. Steuerpflichtige Verluste erzielen, sind etwa 21.000 Steuerpflichtige, die von § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 erfasst würden, eine recht geringe Anzahl. Von diesen Steuerpflichtigen konnten infolge der simulierten Anwendung der Mindestbesteuerung Verluste in Höhe von etwa 1,7 bzw. 1,6 Mrd. € nicht verrechnet werden.<sup>29</sup> Dies sind lediglich 17 % bzw. 16 % der von diesen Steuerpflichtigen erzielten Verluste und nur etwa 3 % der gesamten Verluste aller Steuerpflichtigen. Der Aufkommenseffekt der Mindestbesteuerung hätte in diesen Veranlagungszeiträumen in der Größenordnung von etwa 400 Mio. € gelegen. Die im Vergleich zum vertikalen Verlustausgleich recht geringe relative Steuerwirkung der nicht verrechenbaren Verluste i.H.v. etwa 25 % ist darauf zurückzuführen, dass bei fast der Hälfte der Steuerpflichtigen auch nach der Anwendung von § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 keine Einkommensteuer anfällt, da die außerhalb der Einkünfteermittlung abzugsfähigen Beträge – wie z.B. die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen – zu einer entsprechend geringen Bemessungsgrundlage führen.<sup>30</sup> Die ermittelten Steuermehreinnahmen ergeben sich jedoch nur unter der Annahme, dass die Einschränkung des Verlustausgleichs nicht zu Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen führt, was in Anbetracht der Kreativität der Steuerberater und der verbreiteten Steuervermeidungsmentalität höchst unwahrscheinlich sein dürfte. Zudem handelt es sich nur um den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum isoliert ermittelten Aufkommenseffekt ohne Berücksichtigung einer späteren Verlustverrechnung, die zu entsprechenden Mindereinnahmen in den folgenden Veranlagungszeiträumen führt. Auch in diesem Fall handelt es sich nur um einen Zinseffekt, dessen Umfang in den Simulationsrechnungen jedoch nicht bestimmt werden kann. In Anbetracht der durch diese komplizierte Vorschrift verursachten erheblichen zusätzlichen Planungs-, Deklarations- und Erhebungskosten lassen diese Ergebnisse die Vorschrift auch hinsichtlich ihrer Effizienz höchst zweifelhaft erscheinen.

<sup>29</sup> Der in der Geschäftsstatistik der Finanzverwaltung 2001 vom Statistischen Bundesamt für die eingeschränkte Verlustverrechnung nach § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 ausgewiesene Betrag i.H.v. 7,0 Mrd. € [vgl. *Statistisches Bundesamt* (2005), S. 6 und 10] ist insoweit irreführend, da er auch die Verluste beinhaltet, die bereits ohne die Mindestbesteuerung in Ermangelung positiver Einkünfte nicht verrechnet werden konnten. In der Simulation für 1998 belaufen sich diese Verluste auf gut 4,0 Mrd. €.

<sup>30</sup> Siehe dazu auch *Barthel* (2001).

Einen weiteren interessanten Aspekt vermittelt die Struktur der positiven und negativen Einkünfte der von der Mindestbesteuerung betroffenen Steuerpflichtigen. In der Simulation auf Basis der Einkommensverteilung 1995 wiesen 85 % dieser Steuerpflichtigen Verluste aus Vermietung und Verpachtung und knapp die Hälfte der Steuerpflichtigen Verluste aus Gewerbebetrieb auf. In der Simulation für 1998 erhöhten sich beide Quoten geringfügig. Wie Tabelle 7 zu entnehmen ist, entfallen auf diese beiden „Verlust-Einkunftsarten“ jeweils mindestens 98 % der gesamten Verluste. Ein Vergleich mit Tabelle 3 zeigt jedoch, dass sich die Anteile der Einkunftsarten an dem von der Mindestbesteuerung erfassten Gesamtverlust anders darstellen als bei der Grundgesamtheit aller Steuerpflichtigen. Bei den von der Mindestbesteuerung betroffenen Steuerpflichtigen entfallen im Vergleich zur Grundgesamtheit ein geringerer Anteil der Verluste auf die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und ein höherer Anteil auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Dies zeigt wiederum, dass auch bei positiven und negativen Einkünften über 51.500 € je Steuerpflichtigen tendenziell Steuerpflichtige mit gewerblichen Verlusten weniger verrechenbare positive Einkünfte aus anderen Einkunftsarten aufweisen und somit eher von dieser Mindestbesteuerung erfasst werden.

Tabelle 7: Struktur der negativen und positiven Einkünfte der in der Simulation von der Mindestbesteuerung betroffenen Steuerpflichtigen

	1995	1998
Negative Einkünfte in Mrd. €	10,16	9,93
<i>Anteil Vermietung und Verpachtung</i>	63,2 %	58,2 %
<i>Anteil Gewerbebetrieb</i>	34,8 %	40,0 %
positive Einkünfte in Mrd. €	7,04	6,94
<i>Anteil nichtselbständige Arbeit</i>	27,8 %	28,7 %
<i>Anteil Kapitalvermögen</i>	24,7 %	23,3 %
<i>Anteil selbständige Arbeit</i>	22,8 %	23,4 %
<i>Anteil Gewerbebetrieb</i>	20,4 %	18,9 %

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; eigene Berechnungen.

Die Zusammensetzung der positiven Einkünfte der in der Simulation von der Mindestbesteuerung betroffenen Steuerpflichtigen unterscheidet sich dagegen erheblich von der der Grundgesamtheit aller Steuerpflichtigen. Die positiven Einkünfte verteilen sich sowohl 1995 als auch 1998 relativ gleichmäßig auf vier Einkunftsarten. Es ist festzustellen, dass die in der Grundgesamtheit dominierenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit deutlich unterrepräsentiert sind und die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus Kapitalvermögen einen wesentlich stärkeren Anteil aufweisen. Zwar erzielen jeweils knapp 70 % der Steuerpflichtigen positive Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – dies liegt allerdings auch deutlich unter der Quote bei allen Steuerpflichtigen, die fast 90 % beträgt –, aber der Anteil der positiven Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit an den gesamten positiven Einkünften der von der Mindestbesteuerung Betroffenen beläuft sich auf deutlich weniger als 30 %. Bemerkenswert ist, dass mehr als die Hälfte dieser Steuerpflichtigen positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen. Von den gesamten positiven Einkünften entfällt knapp ein Viertel auf diese Einkunftsart. Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen mehr als ein Drittel der etwa 21.000 Steuerpflichtigen. Der Anteil der Einkünfte aus selbständiger Arbeit liegt bei etwa 23 %. Von den gesamten positiven Einkünften der von der Mindestbesteuerung Betroffenen entfällt etwa ein Fünftel auf die Einkünfte aus Gewerbe-

betrieb. Die Steuerpflichtigen mit positiven Einkünften aus Gewerbebetrieb erzielen ihre Verluste fast ausschließlich aus Vermietung und Verpachtung. Bezogen auf die Gruppe der Steuerpflichtigen mit Verlusten aus Vermietung und Verpachtung weist fast jeder Dritte positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf.

#### 4.5. Intertemporaler Verlustabzug und Verlustvortrag

Soweit die Verluste nicht durch den Verlustausgleich im Verlustentstehungsjahr ausgeglichen werden können, ist es möglich, sie im Rahmen eines sehr beschränkten Verlustrücktrags oder eines zeitlich (noch) unbegrenzten Verlustvortrags in anderen Perioden zu verrechnen. Die bei der Untersuchung der Entwicklung der Verluste beobachtbare starke Zunahme spiegelt sich auch im Umfang der intertemporalen Verlustverrechnung in Form des Verlustabzugs wider. Insbesondere zu Beginn und Mitte der 1990er Jahre ist ein enormer Anstieg zu verzeichnen. 2001 hat der Verlustabzug einen Umfang von 6,9 Mrd. €.

Tabelle 8: Entwicklung des Verlustabzugs nach § 10d EStG und § 2 Abs. 1 S. 2 AuslInvG

	1989	1992	Δ	1995	Δ	1998	Δ	2001	Δ
Verlustabzug in Mrd. €	2,37	3,56	50,4 %	5,16	45,0 %	5,98	15,9 %	6,89	15,2%
Anzahl der Steuerpflichtigen	110.955	189.299	70,6%	228.989	21,0 %	271.125	18,4%	387.622	43,0%
durchschnittlicher Verlustabzug	21.339	18.806	-11,9%	22.548	27,6%	22.071	-2,1%	17.783	-19,4%

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; eigene Berechnungen.

Die Ergebnisse der Tabelle 8 verdeutlichen, dass der Zuwachs des aggregierten Verlustabzugs maßgeblich aus der Zunahme der Fälle resultiert (Mengeneffekt). Die Anzahl der Steuerpflichtigen, bei denen ein Verlustabzug zur Anwendung kam, nimmt im Vergleich 1989/2001 um das 3,5-fache auf 387.622 zu. Der durchschnittliche Verlustabzug je Steuerpflichtigen bleibt – mit Ausnahme von 1992 – bis 1998 mit einem Wert um 22.000 € relativ konstant. Er nimmt 2001 um ca. ein Fünftel auf 17.783 € ab. Dies dürfte insbesondere auf den ab 1999 anzuwendenden § 10d i.d.F. StEntlG 1999/2000/2002 zurückzuführen sein. Dieser schränkte den Verlustabzug nach § 10d Abs. 1 EStG analog zu § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. StEntlG 1999/2000/2002 ein. Danach durften die negativen Einkünfte prinzipiell jeweils nur mit den nach Anwendung des § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. StEntlG 1999/2000/2002 verbleibenden positiven Einkünften derselben Einkunftsart bzw. darüber hinaus nur nach bestimmten, dem § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. StEntlG 1999/2000/2002 entsprechenden Höchstbeträgen verrechnet werden.

Auch für den Verlustabzug wurden Mikrosimulationen durchgeführt. Diese Simulationsrechnungen zur Versagung des Verlustabzugs erfolgten für 1995 und 1998 unter Verwendung der jeweils gültigen Einkommensteuertarife. Es ergibt sich für 1995 ein Aufkommenseffekt i.H.v. 2,0 Mrd. €, was einer durchschnittlichen relativen Steuerwirkung von 37,4 % entspricht. Der Aufkommenseffekt steigt 1998 auf 2,2 Mrd. €. Die durchschnittliche relative Steuerwirkung sinkt auf 36,5 %.<sup>31</sup> Auch beim Verlustabzug ist eine recht hohe durchschnittliche Steuerwirkung zu verzeichnen. Dies zeigt, dass die Steuerpflichtigen in verlustfreien Jahren offensichtlich sehr hohe Einkünfte erzielen.

<sup>31</sup> Unter Verwendung des 1995 gültigen Tarifs ergibt sich ein um 84 Mio. € geringerer Aufkommenseffekt. Die durchschnittliche relative Steuerwirkung beträgt in diesem Fall 35,1 %.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse der einkunftsartspezifischen Analyse der personellen Verteilung der Verluste und des Verlustausgleichs dürfte davon auszugehen sein, dass die Entwicklung der Anzahl der Verlustabzugsfälle und des durchschnittlichen Verlustabzugs je Steuerpflichtigen insbesondere von den Steuerpflichtigen mit gewerblichen Verlusten bestimmt wurde. Weiterhin zeigt sich, dass der aggregierte Verlustabzug stets geringer ausfiel als der Umfang der in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum nicht ausgleichsfähigen Verluste. Die nichtausgleichsfähigen Verluste belaufen sich 1992 auf ca. 9,3 Mrd. € und liegen sowohl 1995 als auch 1998 in der Größenordnung von 14 Mrd. €. Die in diesen Veranlagungszeiträumen neu entstandenen und nicht ausgleichsfähigen Verluste übersteigen folglich den intertemporalen Verlustabzug jeweils um weit mehr als das Doppelte. Dies hat zur Folge, dass sich ein erheblicher Verlustvortrag aufbaut. Eine Analyse der einkunftsartspezifischen Struktur des Verlustabzugs und der Entwicklung des gesondert festgestellten verbleibenden Verlustvortrags ist in Ermangelung der relevanten Daten für den gesamten Untersuchungszeitraum nicht möglich. Seit dem Veranlagungszeitraum 1995 wird in der Einkommensteuerstatistik jedoch auch der gesondert festgestellte Verlustvortrag ausgewiesen. Zum 31.12.1995 wurde für 281.237 Steuerpflichtige insgesamt ein verbleibender Verlustvortrag i.H.v. 22,9 Mrd. € gesondert festgestellt. Zum 31.12.1998 erhöhte sich der Verlustvortrag um 9,3 Mrd. € bzw. 40,6 % auf 32,2 Mrd. €, der auf 362.098 Steuerpflichtige entfällt. Mit der Einschränkung des Verlustabzugs in Form des § 10d i.d.F. StEntlG 1999/2000/2002 wurde ab 1999 auch ein nach den einzelnen Einkunftsarten getrennt ausgewiesener Verlustvortrag notwendig. Zudem musste bei dem Verlustabzug danach unterschieden werden, ob es sich um Verluste handelt, die vor oder nach 1999 entstanden. Der aggregierte Verlustabzug im Veranlagungszeitraum 2001 i.H.v. 6,9 Mrd. € beinhaltet die Verrechnung von 2,6 Mrd. € der bis 1998 aufgelaufenen Verluste und 4,3 Mrd. € der ab 1999 erzielten Verluste. Insgesamt hat der Verlustvortrag von 32,2 Mrd. € Ende 1998 auf 55,4 Mrd. € Ende 2001 um 23,2 Mrd. € bzw. 72 % zugenommen. Von dem zum 31.12.2001 festgestellten Verlustvortrag i.H.v. 55,4 Mrd. € entfallen noch 24,8 Mrd. € auf die bis 1998 entstandenen Verluste und beachtliche 30,6 Mrd. € auf die erst seit 1999 erzielten Verluste. Für den seit 1999 aufgebauten Verlustvortrag in i.H.v. 30,6 Mrd. € ist die nach den steuerlichen Einkunftsarten differenzierte Zusammensetzung der Tabelle 9 zu entnehmen.

Tabelle 9: Zusammensetzung des seit 1999 aufgebauten Verlustvortrags zum 31.12.2001

<b>Einkünfte aus</b>	<b>In Mrd. €</b>	<b>Anteil in %</b>
Gewerbebetrieb	14,8	48,3%
Vermietung und Verpachtung	5,5	17,9%
privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 Abs. 3 S. 9 EStG)	9,2	30,2%
übrige Einkünfte	1,1	3,6%
<b>Gesamt</b>	<b>30,6</b>	<b>100,0%</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; eigene Berechnungen.

Diese einkunftsartspezifische Differenzierung zeigt, dass knapp die Hälfte der Verluste auf die gewerblichen Einkünfte entfällt. Obwohl in jedem betrachteten Veranlagungszeitraum die erzielten aggregierten Verluste aus Vermietung und Verpachtung bei weitem höher sind als die gewerblichen Verluste und stets mehr als die Hälfte der gesamten Verluste auf diese Einkunftsart entfällt, beträgt ihr Anteil am gesamten Verlustvortrag lediglich knapp 18 %. Dies bestätigt wiederum, dass Verluste aus Vermietung und Verpachtung vornehmlich von Steuerpflichtigen

mit ausreichend hohen positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten erzielt werden, wogegen eine zeitnahe Verlustverrechnung bei Steuerpflichtigen mit gewerblichen Verlusten in Ermangelung positiver Einkünfte nur in wesentlich geringerem Umfang möglich ist.

Besonders bemerkenswert sind die in Tabelle 9 ausgewiesenen umfangreichen vortragsfähigen Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die sich auf 9,2 Mrd. € belaufen. Sie fallen somit fast doppelt so hoch aus, wie die bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung festgestellten Verlustvorträge. Die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften stellen zwar keine eigenständige Einkunftsart i.S.d. § 2 Abs. 1 EStG dar, jedoch dürfen diese Verluste nach § 23 Abs. 3 S. 8 u. 9 EStG nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden und sind seit 1999 vortragsfähig. Die 2001 festgestellten Verlustvorträge aus privaten Veräußerungsgeschäften sind vornehmlich auf die Veräußerung von anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere Wertpapieren (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG) zurückzuführen. Im Veranlagungszeitraum 2001 erzielten 311.687 Steuerpflichtige aus solchen privaten Veräußerungsgeschäften insgesamt Verluste i.H.v. 4,6 Mrd. €. <sup>32</sup> Die Bundesregierung rechnete infolge der Ausweitung der Besteuerung der privaten Veräußerungsgeschäfte i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 5 EStG dagegen bereits im Veranlagungszeitraum 1999 mit Steuer Mehreinnahmen i.H.v. 60 Mio. € <sup>33</sup>. Offensichtlich verursachte die Entwicklung an der Börse vielmehr ganz erhebliche Verluste, die sich wohl noch über einen längeren Zeitraum auf die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften auswirken werden.

## **5. Körperschaftsteuerliche Verluste**

### **5.1. Umfang der körperschaftsteuerlichen Verluste**

Anfang der 1990er Jahre stieg auch der Umfang der von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften erzielten Verluste massiv an. Im Vergleich 1989/92 ist ein enormer Zuwachs der negativen Einkünfte von 11,4 Mrd. € um 40,8 Mrd. € bzw. 357,1 % auf 52,2 Mrd. € zu verzeichnen. Dieser Anstieg führte dazu, dass die aggregierten steuerlichen Verluste fast den Umfang der gesamten positiven Einkünfte erreichten. Die aggregierte körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage betrug 1992 somit lediglich 6,8 Mrd. €. <sup>34</sup> Die Zunahme der steuerlichen Verluste setzt sich 1995 fort; sie erhöhen sich 1995 gegenüber 1992 um 3,5 Mrd. € bzw. 6,6 % auf 55,7 Mrd. €. Im Vergleich 1995/98 ist dann ein beachtlicher Rückgang der Verluste um 19,2 % auf 45 Mrd. € festzustellen. Gleichzeitig stiegen die positiven Einkünfte der Körperschaften um 54,9 %, so dass die Relation von negativen zu positiven Einkünften auf 46,5 % zurückging. Diese Entwicklung stellte jedoch keine Trendwende dar. Auch 2001 ist wieder eine starke Zunahme der steuerlichen Verluste bei einem gleichzeitigen Rückgang der positiven Einkünfte zu verzeichnen. Im Vergleich zu 1998 sind die Verluste 2001 fast doppelt so hoch; sie stiegen um 41,2 Mrd. € bzw. 91,6 % auf 86,2 Mrd. €. Gleichzeitig nahmen die positiven Einkünfte um 12,8 Mrd. € bzw. 10,0 % auf 114,4 Mrd. € ab.

---

<sup>32</sup> Diese Verluste sind aber aufgrund des Verrechnungsverbots des § 23 Abs. 3 S. 8 EStG nicht in den zur Berechnung der Summe der Einkünfte relevanten sonstigen Einkünften enthalten.

<sup>33</sup> Siehe Bundestags-Drucksache 14/443, S. 73.

<sup>34</sup> Die Verluste hatten keine unmittelbare Auswirkung auf das Körperschaftsteueraufkommen dieses Veranlagungszeitraumes, da es sich bei den Körperschaften im Wesentlichen um Kapitalgesellschaften handelt, die ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen. Daher ist der innerperiodische Verlustausgleich bei der Körperschaftsteuer praktisch unerheblich. Die Verlustverrechnung erfolgt fast ausschließlich durch den intertemporalen Verlustabzug.



## 5.2. Ausmaß der körperschaftsteuerlichen Verlustverrechnung

Die umfangreichen körperschaftsteuerlichen Verluste konnten jedoch nur in einem sehr geringen Umfang zeitnah im Rahmen des Verlustabzugs nach § 10d EStG mit positiven Einkünften verrechnet werden. Wie aus Tabelle 11 hervorgeht<sup>35</sup>, konnten 1992 von dem bis zum 31.12.1991 aufgelaufenen Verlustvortrag in Höhe von 81,7 Mrd. € mit nur 3,8 Mrd. € nicht einmal 5 % der Verluste mit positiven Einkünften verrechnet werden.<sup>36</sup> Die 1992 erzielten steuerlichen Verluste in Höhe von 52,2 Mrd. € waren nur in einem Umfang von 1,8 Mrd. € in vorangegangene Veranlagungszeiträume rücktragsfähig. Der aggregierte Verlustvortrag erhöht sich 1992 somit um 46,6 Mrd. € bzw. 57,0 % auf 128,3 Mrd. €. Aus 1993 und 1994 konnten nur Verluste in einem Umfang von knapp 1,0 Mrd. € nach 1992 zurückgetragen und mit positiven Einkünften verrechnet werden. Insgesamt wurden 1992 nur Verluste in Höhe von 4,8 Mrd. € mit positiven Einkünften verrechnet, während es 1989 noch 5,4 Mrd. € waren.<sup>37</sup>

Der aggregierte Verlustvortrag steigt zum 31.12.1994 im Vergleich zum 31.12.1992 um weitere 68,4 Mrd. € bzw. 53,3 % auf 196,7 Mrd. € an. Von diesem Verlustvortrag können im Veranlagungszeitraum 1995 lediglich 14,5 Mrd. € bzw. 7,4 % mit positiven Einkünften verrechnet werden. Auch von den 1995 erzielten Verlusten i.H.v. 55,7 Mrd. € ist mit 2,1 Mrd. € nur ein geringer Anteil rücktragsfähig. Der aggregierte Verlustvortrag erhöht sich 1995 um insgesamt 42,6 Mrd. € bzw. 21,7 % auf 239,5 Mrd. €. Aus den Veranlagungszeiträumen 1996 und 1997 wurden Verluste i.H.v. 1,9 Mrd. € nach 1995 zurückgetragen, so dass 1995 insgesamt Verluste i.H.v. 16,4 Mrd. € mit positiven Einkünften verrechnet werden konnten. Dies stellt zwar im Vergleich zu 1992 einen enormen Anstieg dar, jedoch ist in Relation zum Ausmaß der in 1995 erzielten Verluste und zur Höhe des Verlustvortrags der Umfang der Verlustverrechnung weiterhin gering.

Zum 31.12.1997 erhöht sich der aggregierte Verlustvortrag gegenüber dem 31.12.1995 um weitere 26,6 Mrd. € bzw. 11,1 % auf 266,0 Mrd. €. Dieser Verlustvortrag konnte 1998 durch die Verrechnung mit positiven Einkünften nur um 26,3 Mrd. € bzw. ca. 10 % abgebaut werden. Von den 1998 erzielten Verlusten i.H.v. knapp 45 Mrd. € konnte mit etwa 2,0 Mrd. € wiederum nur ein sehr geringer Teil im Rahmen des Verlustrücktrags verrechnet werden. Trotz der gegenüber 1995 stark gesunkenen Verluste in 1998 erhöht sich der aggregierte Verlustvortrag 1998 infolge der geringen Verlustverrechnung um 19,4 Mrd. € bzw. 7,3 % auf 285,4 Mrd. €. Der Verlustrücktrag nach 1998 hat sich mit 0,9 Mrd. € im Vergleich zu 1995 weiter verringert.

---

<sup>35</sup> Die Tabelle stellt die Entwicklung der nach § 10d EStG vortragsfähigen körperschaftsteuerlichen Verluste dar. Ausgangspunkt ist der aggregierte Bestand des Verlustvortrags zum 31.12. des jeweils vorangegangenen Veranlagungszeitraums. Dieser Bestand erhöht sich um die im betrachteten Veranlagungszeitraum erzielten Verluste. Er vermindert sich, soweit die vorgetragenen Verluste mit positiven Einkünften des jeweiligen Veranlagungszeitraums verrechnet wurden bzw. die Verluste in vorangegangene Veranlagungszeiträume zurückgetragen werden konnten. Weiterhin vermindert sich der Verlustvortrag, soweit wegen § 8 Abs. 4 KStG der Verlustvortrag versagt wurde. Der Verlustvortrag erhöhte sich u.a. um die vom übernehmenden Rechtsträger nach Umwandlungsvorgängen i.S.d. § 1 UmwG fortgeführten Verlustvorträge der übertragenden Körperschaft.

<sup>36</sup> Die Entwicklung des Verlustvortrags wurde in der veröffentlichten Körperschaftsteuerstatistik 1989 noch nicht ausgewiesen.

<sup>37</sup> Vg. Tabelle 10.

Auch zum 31.12.2000 ist im Vergleich zum 31.12.1998 ein weiterer Anstieg des Verlustvortrags um 27,0 Mrd. € bzw. 9,5 % auf 312,4 Mrd. € zu verzeichnen. Der Verlustabzug in 2001 sinkt mit 19,7 Mrd. € gegenüber 1998 um fast ein Viertel und beträgt nur noch 6,3 % des zu Beginn des Jahres bestehenden Verlustvortrags. Von den in 2001 erheblich gestiegenen Körperschaftsteuerlichen Verlusten i.H.v. 86,2 Mrd. € konnten lediglich 1,2 Mrd. € zurückgetragen werden. Der Verlustvortrag erhöhte sich 2001 um beachtliche 67,9 Mrd. € bzw. 21,7 % und beträgt am Ende des Veranlagungszeitraumes 380,2 Mrd. €. Im Vergleich zum 31.12.1998 stellt dies eine Zunahme um ein Drittel dar. Mit 1,3 Mrd. € ist der Verlustrücktrag nach 2001 weiterhin außerordentlich gering.

Für den gesamten Zeitraum ist folglich festzustellen, dass der Verlustabzug stets maßgeblich unter dem Umfang der im jeweiligen Veranlagungszeitraum erzielten Verluste lag und lediglich zwischen 5 % und ca. 10 % des zum Beginn des Veranlagungszeitraumes bestehenden Verlustvortrags betrug. Infolgedessen erhöhte sich der aggregierte körperschaftsteuerliche Verlustvortrag im Zeitraum vom 31.12.1991 bis zum 31.12.2001 um fast 300 Mrd. € bzw. 365 %.

### **5.3. Konsequenzen der Entwicklung bei der körperschaftsteuerlichen Verlustverrechnung**

Der über mehr als ein Jahrzehnt beobachtbare Trend der Zunahme der Verluste sowie die geringe Quote der verrechneten Verluste aufgrund fehlender positiver Einkünfte müssen zwangsläufig dazu führen, dass ein nicht unerheblicher Teil der verlusterleidenden Körperschaften liquidiert wird. Diese These dürfte auch durch die in der Insolvenzstatistik ausgewiesene Anzahl von Kapitalgesellschaften gestützt werden. Die in der Körperschaftsteuerstatistik ausgewiesenen Verluste betreffen jeweils nur die fortgeführten Unternehmen. Inwieweit Verlustvorträge durch die Liquidation von Körperschaften ausscheiden, kann der Körperschaftsteuerstatistik nicht entnommen werden. Da das deutsche Körperschaftsteuerrecht im Liquidationsfall keine Körperschaftsteuererstattung in Höhe des Produkts aus Verlustvortrag und Körperschaftsteuersatz vorsieht, gehen die Verlustvorträge bei einer Liquidation ohne körperschaftsteuerliche Berücksichtigung unter. Der von der Körperschaft erlittene Verlust kann sich nur mittelbar auf Ebene des Anteilseigners in Abhängigkeit seiner steuerlichen Anschaffungskosten auswirken. Im System der klassischen Körperschaftsteuer mit einer definitiven Belastung und einem damit verbundenen einkommensteuerlichen Halbeinkünfteverfahren ist die steuerliche Entlastung auf Ebene des Anteilseigners jedoch unzureichend.<sup>38</sup> Somit zieht der Fiskus aus der ungleichen Besteuerung von Gewinnen und Verlusten offensichtlich einen erheblichen Nutzen, der nicht nur in einem Zinsvorteil besteht.<sup>39</sup>

Unter Zugrundelegung des derzeitigen Körperschaftsteuersatzes i.H.v. 25 % könnte der zum 31.12.2001 ausgewiesene Verlustvortrag i.H.v. 380 Mrd. € zukünftig zu einer nominalen Minderung des Körperschaftsteueraufkommens von 95 Mrd. € führen. Die fiskalische Bedeutung des Verlustvortrags tritt besonders deutlich hervor, wenn zur Vergegenwärtigung der Größenordnung das Körperschaftsteueraufkommen des Jahres 2001 i.H.v. 1,3 Mrd. € zum

<sup>38</sup> Vgl. u.a. *Maiterth/Müller* (2003a), S. 256 – 257.

<sup>39</sup> Zur Modellierung der Partizipation des Fiskus an Unternehmensverlusten durch eine beschränkte Verlustverrechnung im Vergleich zu einer symmetrischen Besteuerung siehe u.a. *Djanani/Pummerer* (2004).

Vergleich herangezogen wird. Allerdings muss angemerkt werden, dass das Körperschaftsteueraufkommen im Jahr 2001 besonders niedrig war. Es stieg in den folgenden Jahren wieder kontinuierlich an und erreichte nach 2002 mit 3,1 Mrd. € und 2003 mit 8,3 Mrd. € im Jahr 2004 mit 13,1 Mrd. € wieder eine größere Bedeutung.

Dieser Vergleich zeigt, dass sich die Verlustverrechnung zu einem beachtlichen Problem für die öffentlichen Haushalte entwickeln könnte. Das aus der Besteuerung der positiven Einkünfte generierte Körperschaftsteueraufkommen wird derzeit vollständig in der Haushaltsplanung vereinnahmt. Für eine latente Körperschaftsteuerminderung durch die Verlustvorträge wird keine – einer Rückstellung vergleichbare – Vorsorge getroffen. Erhöht sich zukünftig die Quote der Verlustverrechnung massiv, z.B. weil es den Steuerpflichtigen besser gelingt, die Verlustvorträge steuerlich zu nutzen, dürfte dies erhebliche Auswirkungen auf das Körperschaftsteueraufkommen haben und könnte zu wesentlichen Einnahmeverminderungen führen. In einem solchen Fall wird die Politik einen Ausweg in der weiteren Einschränkung der Verlustverrechnung suchen. In diesem Zusammenhang dürften neben § 10d EStG insbesondere die Organschaft, die Mantelkaufproblematik des § 8 Abs. 4 KStG und die Verlustfortführung bei Umwandlungen gem. § 12 Abs. 3 S. 2 UmwStG im Blickpunkt stehen. Der Gesetzgeber hatte und hat aufgrund der seit 1989 massiv zunehmenden Verluste ein besonderes Interesse an einer eingeschränkten körperschaftsteuerlichen Verlustverrechnung.<sup>40</sup> Vor dem Hintergrund der hier vorgestellten Ergebnisse kann es auch nicht verwundern, dass wieder über die zeitliche Beschränkung des Verlustvortrags diskutiert wird.

## **6. Schlussbetrachtung**

Im Bereich der Einkommensteuer ist festzustellen, dass nach dem stetigen und zeitweise massiven Anstieg der Verluste in den 1990er Jahren im Vergleich 1998/2001 ein beachtlicher Rückgang zu verzeichnen ist. Dieser Rückgang ist ausschließlich auf die Verluste aus Vermietung und Verpachtung zurückzuführen. Neben den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb die zweite steuerliche Einkunftsart, in der ein maßgeblicher Anteil der Verluste ausgewiesen wird. Die übrigen Einkunftsarten sind für die Verlustentstehung von nachrangiger Bedeutung. Auf die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung entfällt stets der größte Anteil der Verluste. Sie sind zudem die einzige Einkunftsart, die im gesamten Untersuchungszeitraum aggregiert einen negativen Saldo aufweist. Dies dürfte insbesondere in der eingeschränkten Veräußerungsbesteuerung von privaten Immobilien begründet sein, auch wenn sich der Zusammenhang mit den empirischen Daten derzeit nicht nachweisen lässt.

Auch in der personellen Verteilung der Verluste auf die Steuerpflichtigen sind einkunftsart-spezifische Unterschiede festzustellen. Die Verluste aus Vermietung und Verpachtung werden überwiegend von Steuerpflichtigen mit sehr hohen positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten erzielt. Dagegen weisen die Steuerpflichtigen mit gewerblichen Verlusten bis 1998 nur im wesentlich geringeren Ausmaß hohe positive Einkünfte aus anderen Einkunfts-

---

<sup>40</sup> Neben der Beschränkung des intertemporären Verlustabzugs nach § 10d EStG durch Mindestbesteuerungsregelungen wurde auch die Fortführung von steuerlichen Verlustvorträgen erschwert. Einschränkende Änderungen erfolgten bei den Regelungen § 8 Abs. 4 KStG und § 12 Abs. 3 Satz 2 UmwStG mit dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29.10.1997 (BGBl. I S. 2590).

arten aus. Diese Verteilung spiegelt sich entsprechend auch im Umfang der Verlustverrechnung und in deren Aufkommenswirkung wider. Verluste aus Vermietung und Verpachtung können in einem größeren Umfang bereits innerperiodisch mit positiven Einkünften ausgeglichen werden und haben eine hohe Steuerwirkung. Der intertemporale Verlustabzug hat für die Verluste aus Vermietung und Verpachtung somit tendenziell eine nachrangige Bedeutung. Dagegen können die gewerblichen Verluste nur in einem geringeren Umfang im Rahmen des innerperiodischen Verlustausgleichs verrechnet werden. In Ermangelung verrechenbarer positiver Einkünfte ist jedoch auch kein ausreichender zeitnahe intertemporaler Verlustabzug möglich, so dass sich ein erheblicher Verlustvortrag aufbaut, der maßgeblich auf Verluste aus Gewerbebetrieb zurückzuführen ist. Einschränkungen des intertemporalen Verlustabzugs treffen folglich insbesondere die gewerblichen Einkünfte. Hat der Gesetzgeber bei der Einführung der Mindestbesteuerung insbesondere auf die Verluste aus Vermietung und Verpachtung als „künstliche geschaffene Verluste“ abgestellt, so ist zu konstatieren, dass er mit den umgesetzten Gesetzesänderungen die Einschränkung der Verrechnung dieser Verluste nur unzureichend bewirkt hat.

Auch im Bereich der Körperschaftsteuer ist im Untersuchungszeitraum ein enormer Anstieg der Verluste zu verzeichnen, dessen Entwicklung sich jedoch von dem der gewerblichen Verluste natürlicher Personen unterscheidet. Aufgrund ihres Ausmaßes kommt den Verlusten im körperschaftlichen Sektor auch eine größere Bedeutung zu. Da den verlusterleidenden Körperschaften in Ermangelung positiver Einkünfte nur in einem sehr geringen Umfang eine zeitnahe Verlustverrechnung möglich ist, steigt auch im Bereich der Körperschaftsteuer der Umfang der Verlustvorträge massiv an. Die zum 31.12.2001 festgestellten Verlustvorträge belaufen sich auf über 380 Mrd. € und könnten die zukünftige Entwicklung des Aufkommens der Körperschaftsteuer nachhaltig beeinträchtigen.

Die Ergebnisse der Untersuchung verdeutlichen die fiskalische Bedeutung der steuerlichen Verlustverrechnung. Bei einer realistischen Betrachtung der finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte lassen die in den 1990er Jahren durch die unzureichende Verlustverrechnung entstandenen enormen Verlustvorträge den Abbau der Verlustverrechnungsbeschränkungen nicht zu.<sup>41</sup> Vielmehr ist davon auszugehen, dass in Anbetracht der latenten Aufkommensrisiken mit weiteren Einschränkungen, insbesondere mit einer zeitlichen Befristung des Verlustvortrags gerechnet werden muss. Die Ergebnisse offenbaren auch Verteilungsaspekte der Verlustverrechnung, die in der bisherigen Diskussion kaum Berücksichtigung fanden. Wenn aus fiskalischen Gründen Verlustverrechnungsbeschränkungen für unverzichtbar erachtet werden, könnten die empirischen Ergebnisse zur Struktur und Verteilung der Verluste auch den Ausgangspunkt für die Ausgestaltung alternativer Mindestbesteuerungskonzepte darstellen, die zu anderen Verteilungs- und Investitionswirkungen führen.

---

<sup>41</sup> Zur Notwendigkeit eines sofortigen Verlustausgleichs siehe u.a. *Schneider* (1970), *Schneider* (1988), *Schneider* (1992), S. 270 – 272, und *Wosnitza* (2000), S. 770 f. Zur symmetrischen steuerlichen Behandlung von Gewinnen und Verlusten als notwendige Bedingung einer investitionsneutralen Besteuerung siehe *Bond/Devereux* (1995). *Niemann* (2004), S. 375, weist darauf hin, dass die Forderung nach einer vollständigen Verlustverrechnung vor dem Hintergrund der Entscheidungsneutralität nur dann sinnvoll ist, wenn im Übrigen keine weiteren Verzerrungen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage auftreten, die Bemessungsgrundlage ansonsten dem ökonomischen Gewinn entspricht.

## Literatur

- Barthel* (2001): Michael Barthel, Steuergestaltung mit Hilfe der Mindestbesteuerung; in: Deutsches Steuerrecht, 39. Jg. (2001), S. 1582 – 1588.
- BDI/PwC* (2006): Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., PriceWaterhouseCoopers, Verlustberücksichtigung über Grenzen hinweg – Vergleichende Gegenüberstellung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten in 33 Ländern; Frankfurt 2006.
- Bond/Devereux* (1995): Stephen Bond und Michael P. Devereux, On the design of a neutral business tax under uncertainty; in: Journal of Public Economics, Vol. 58 (1995), S. 57 – 71.
- Bork* (2000): Christhart Bork, Steuern, Transfers und private Haushalte - Eine mikroanalytische Simulationsstudie der Aufkommens- und Verteilungswirkungen; Frankfurt am Main 2000.
- Bork/Müller* (1998): Christhart Bork und Klaus Müller, Effekte der Verrechnungsmöglichkeit negativer Einkünfte im gegenwärtigen und künftigen deutschen Einkommensteuerrecht; in: Konjunkturpolitik, 44. Jg. (1998), S. 353 – 366.
- Burman/Gale/Rohaly* (2003): Leonard E. Burman, William G. Gale und Jeffrey Rohaly, The AMT: Projections and Problems; in: Tax Notes 2003, S. 105 – 117.
- Burman/Gale/Rohaly* (2005): Leonard E. Burman, William G. Gale und Jeffrey Rohaly, The Expanding Reach of the Individual Alternative Minimum Tax, URL: <http://www.urban.org/url.cfm?ID=900812>.
- Djanani/Pummerer* (2004): Christina Djanani und Erich Pummerer, Auswirkungen der Verrechnungsbeschränkungen des Verlustvortrages auf die Risikoverteilung zwischen Steuerpflichtigen und Fiskus; in: Steuer und Wirtschaft, 81. Jg. (2004), S. 158 – 166.
- Essen/Kaiser/Spahn* (1988): Ulrich van Essen, Helmut Kaiser und Paul Bernd Spahn, Verteilungswirkungen der Einkommensteuerreformen 1986 – 1990: Eine Simulationsstudie für die Bundesrepublik Deutschland auf Basis des Sozio-ökonomischen Panels; in: Finanzarchiv, Bd. 46 (1988), S. 56 – 84.
- Essen/Kaiser/Spahn* (1989): Ulrich van Essen, Helmut Kaiser und Paul Bernd Spahn, Einkommensteuertarifreform 1990: Cui bono?; Sfb3-Arbeitspapier Nr. 296, J.W.Goethe-Universität Frankfurt und Universität Mannheim; Frankfurt am Main, Mannheim 1989.
- Galler/Ott* (1994): Heinz Peter Galler und Notburga Ott, Das dynamische Mikrosimulationsmodell des Sonderforschungsbereichs 3; in: Mikroanalytische Grundlagen der Gesellschaftspolitik, Bd. 2: Erhebungsverfahren, Analysemethoden und Mikrosimulation, Hrsg. Richard Hauser, Notburga Ott und Gert Wagner, Berlin 1994, S. 399 – 427.
- Haan/Steiner* (2005): Peter Haan und Victor Steiner, Distributional Effects of the German Tax Reform 2000 – A Behavioral Microsimulation Analysis; in: Schmollers Jahrbuch – Journal of Applied Social Science Studies, 125. Jg. (2005), S. 39 – 49.
- Herzig/Briesemeister* (1999): Norbert Herzig und Simone Briesemeister, Systematische und grundsätzliche Anmerkungen zur Einschränkung der steuerlichen Verlustnutzung; in: Deutsches Steuerrecht, 37. Jg. (1999), S. 1377 – 1383.

- Hüsing* (2000): Silke Hüsing, Die Verlustverrechnung nach neuem Recht; in: *Der Betrieb*, 53. Jg. (2000), S. 1149 – 1152.
- Krupp* (1968): Hans-Jürgen Krupp, Theorie der personellen Einkommensverteilung – Allgemeine Grundzüge und verteilungspolitische Simulation; Berlin 1968.
- Krupp/Wagner* (1982): Hans-Jürgen Krupp und Gert Wagner, Grundlagen und Anwendung mikroanalytischer Modelle; Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, 51. Jg. (1982), S. 5 –27.
- Maiterth* (2004): Ralf Maiterth, Verteilungswirkungen alternativer Konzepte zur Familienförderung: Eine empirische Analyse auf Grundlage der Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes; in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, Bd. 224 (2004), S. 696 – 730.
- Maiterth/Müller* (2003a): Ralf Maiterth und Heiko Müller, Abbau von Steuervergünstigungen durch Einschränkungen bei der Fortführung eines körperschaftsteuerlichen Verlustvortrags?; in: *Steuern und Bilanzen*, 5. Jg. (2003), S. 254 – 261.
- Maiterth/Müller* (2003b): Ralf Maiterth und Heiko Müller, Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Übergangs vom Einkommensteuertarif 2003 zum Tarif 2005; in: *Betriebs-Berater*, 58. Jg. (2003), S. 2373 – 2380.
- Merz/Vorgrimmler/Zwick* (2004): Joachim Merz, Daniel Vorgrimmler und Markus Zwick, Faktisch anonymisiertes Mikrodatenfile der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1998; in: *Wirtschaft und Statistik* 2004, S. 1079 – 1091.
- Merz/Zwick* (2005): Joachim Merz und Markus Zwick, Hohe Einkommen: Eine Verteilungsanalyse für Freie Berufe, Unternehmen und abhängig Beschäftigte mit Mikrodaten der Einkommensteuerstatistik; in: *Schmollers Jahrbuch – Journal of Applied Social Science Studies*, 125. Jg. (2005), S. 269 – 298.
- Müller* (2004): Heiko Müller, Das Aufkommen der Steuern vom Einkommen in Deutschland – Gründe für die vom Volkseinkommen abweichende Entwicklung Anfang und Mitte der 1990er Jahre; Wiesbaden 2004.
- Niemann* (2004): Rainer Niemann, Investitionswirkungen steuerlicher Verlustvorträge – Wie schädlich ist die Mindestbesteuerung?; in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 74. Jg. (2004), S. 359 – 384.
- Orcutt* (1957): Guy H. Orcutt, A New Type of Socio-Economic Systems; in: *The Review of Economics and Statistics*, Vol. 39 (1957), S. 116 – 123.
- Peichl* (2005): Andreas Peichl, Die Evaluation von Steuerreformen durch Simulationsmodelle, Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge Nr. 05-01, Universität Köln.
- Raupach/Böckstiegel* (1999): Arndt Raupach und Martin Böckstiegel, Die Verlustregelungen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002, Teil 1 bis 3; in: *Finanz-Rundschau*, 81. Jg. (1999), S. 487 – 503.
- Rechnungshof Baden-Württemberg* (1997): Rechnungshof Baden-Württemberg, Die effektive Steuerbelastung von Beziehern hoher Einkünfte; in: *Denkschrift 1997 zur Haushalts- und*

- Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg mit Bemerkungen zur Landeshaushaltsrechnung 1995, Karlsruhe 1997, S. 27 – 37.
- Schneider* (1970): Dieter Schneider, Sofortiger Verlustausgleich statt Teilwertabschreibung – ein Problem der Steuerreform; in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 23. Jg. (1970), S. 68 – 72.
- Schneider* (1988): Dieter Schneider, Was verlangt eine marktwirtschaftliche Steuerreform: Einschränkung des Verlust-Mantelkaufs oder Ausweitung des Verlustausgleichs durch handelbare Verlustverrechnungsscheine; in: *Betriebs-Berater*, 43. Jg. (1988), S. 1222 – 1229.
- Schneider* (1992): Dieter Schneider, Investition, Finanzierung und Besteuerung; 7. Aufl., Wiesbaden 1992.
- Spahn et al.* (1992): Paul Bernd Spahn, Heinz Peter Galler, Helmut Kaiser, Thomas Kassella und Joachim Merz, Mikrosimulation in der Steuerpolitik; Heidelberg 1992.
- Statistisches Bundesamt* (2005): Statistisches Bundesamt, Finanzen und Steuern, Fachserie 14, Reihe 7.1.1, Jährliche Einkommensteuerstatistik auf Basis der Geschäftsstatistik der Finanzverwaltung; Wiesbaden 2005.
- Wagenhals* (2001): Gerhard Wagenhals, Incentive and Redistribution Effects of the German Tax Reform 2000, *Finanzarchiv* Vol. 57, S. 316 - 332.
- Wosnitza* (2000): Michael Wosnitza, Die Beschränkung der ertragsteuerlichen Verlustverrechnung – Ein Beitrag zu Steuervereinfachung, Steuergerechtigkeit und Förderung von Wachstum und Beschäftigung?; in: *Steuern und Bilanzen*, 2. Jg. (2000), S. 763 – 772.
- Zwick* (1998a): Markus Zwick, Die erweiterte Datenverfügbarkeit nach der Modifizierung des Gesetzes über Steuerstatistiken; in: *Einkommen und Vermögen in Deutschland – Messung und Analyse: Beiträge zum wissenschaftlichen Kolloquium am 13./14. November in Wiesbaden*, Hrsg. Statistisches Bundesamt, Stuttgart 1998, S. 258 – 264.
- Zwick* (1998b): Markus Zwick, Einzeldatenmaterial und Stichproben innerhalb der Steuerstatistiken; in: *Wirtschaft und Statistik* 1998, S. 566 – 573.
- Zwick* (2001): Markus Zwick, Individual tax statistics data and their evaluation possibilities for the scientific community; in: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*, 121. Jg. (2001), S. 639 – 648.

**arqus Discussion Papers on Quantitative Tax Research**  
**ISSN 1861-8944**

Bislang erschienene **arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 1

Rainer Niemann / Corinna Treisch: Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich ? –  
*März 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 2

Caren Sureth / Armin Voß: Investitionsbereitschaft und zeitliche Indifferenz bei Realinvestitionen unter Unsicherheit und Steuern  
*März 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 3

Caren Sureth / Ralf Maiterth: Wealth Tax as Alternative Minimum Tax ? The Impact of a Wealth Tax on Business Structure and Strategy  
*April 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 4

Rainer Niemann: Entscheidungswirkungen der Abschnittsbesteuerung in der internationalen Steuerplanung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, Repatriierungspolitik, Tarifprogression –  
*Mai 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 5

Deborah Knirsch: Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert? –  
*August 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 6

Caren Sureth / Dirk Langeleh: Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes  
*September 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 7

Ralf Maiterth: Familienpolitik und deutsches Einkommensteuerrecht – Empirische Ergebnisse und familienpolitische Schlussfolgerungen –  
*September 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 8

Deborah Knirsch: Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen? – Zur Ressourcenallokation bei der Investitionsplanung –  
*September 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 9

Michael Thaut: Die Umstellung der Anlage der Heubeck-Richttafeln von Perioden- auf Generationentafeln – Wirkungen auf den Steuervorteil, auf Prognoserechnungen und auf die Kosten des Arbeitgebers einer Pensionszusage –  
*September 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller: Beurteilung der Verteilungswirkungen der "rot-grünen" Einkommensteuerepolitik – Eine Frage des Maßstabs –  
*Oktober 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 11

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?

*November 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 12

Heiko Müller: Eine ökonomische Analyse der Besteuerung von Beteiligungen nach dem *Kirchhof*'schen EStGB

*Dezember 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 13

Dirk Kiesewetter: Gewinnausweispolitik internationaler Konzerne bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip

*Dezember 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 14

Kay Blaufus / Sebastian Eichfelder: Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen

*Januar 2006*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 15

Ralf Maiterth / Caren Sureth: Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung

*Januar 2006*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 16

Andrè Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Besteuerung von Kapitaleinkünften – Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich, Deutschland und Schweiz –

*März 2005*

**Impressum:**

**arqus** – Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

Herausgeber: Dirk Kiesewetter, Ralf Maiterth,  
Rainer Niemann, Caren Sureth, Corinna  
Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn,  
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,  
Warburger Str. 100, 33098 Paderborn,

[www.arqus.info](http://www.arqus.info), Email: [info@arqus.info](mailto:info@arqus.info)